# Die
# FEUERBESTATTUNG
## im staatlichen und kirchlichen Recht, unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

**Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde**

vorgelegt von

**Armin Kiesel**

Gerichtsreferendar aus Schweinfurt.

Würzburg 1937

Buchdruckerei Richard Mayr.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Laforet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0230

# Inhaltsverzeichnis.


Seite:

A. Die Feuerbestattung bis zum Erlaß des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934. . . . . 1

I. Die Geschichte der Feuerbestattung. . . . . 1

II. Die rechtliche Regelung der Feuerbestattung in Deutschland vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934. 8

B. Die Feuerbestattung im staatlichen Recht nach dem Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934. . . . . 10

I. Die grundsätzliche Gleichstellung von Feuerbestattung und Beerdigung. . . . . 11

II. Die Anordnung der Feuerbestattung (Das materielle Anordnungsrecht). . . . . 12

1. Anordnung durch den Verstorbenen. . . . . 12
   a) Die Anordnung im Besonderen. . . . . 12
   b) Der Widerruf der Anordnung. . . . . 15
   c) Die Erzwingbarkeit der Anordnung. . . . . 16
2. Die Anordnung durch dritte Personen. . . . . 17
   a) Die bestimmungsberechtigten Personen. . . . . 17
   b) Die Regelung des Bestimmungsrechtes bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen. . . . . 18
3. Ausschluß des materiellen Anordnungsrechtes. . . . . 19

III. Das Verfahren im Feuerbestattungsrecht. . . . . 19

1. Stellung und Tätigkeit des Arztes im Verfahren. . . . 19
   a) Der Arzt ein Organ der Rechtspflege. . . . . 20
   b) Der zuständige Arzt. . . . . 20
   c) Die ärztliche Tätigkeit. . . . . 20
      aa) Die Leichenschau. . . . . 20
      bb) Die Leichenöffnung. . . . . 21
      cc) Die Bescheinigung. . . . . 22
   d) Die Beschwerde gegen den Arzt. . . . . 23
   e) Wegfall der besonderen Tätigkeit. . . . . 23
2. Die Mitwirkung der Polizeibehörden. . . . . 24
   a) Die Polizeibehörde des Sterbeortes. . . . . 24
      aa) Die Bescheinigung. . . . . 24
      bb) Die Zuständigkeit. . . . . 24
      cc) Die Beschwerde gegen die Tätigkeit der Polizeibehörde. 24
      dd) Die Gebührenpflicht. . . . . 24
      ee) Wegfall der Bescheinigung. . . . . 25
   b) Die Polizeibehörde des Einäscherungsortes. . . . 25
      aa) Art und Rechtsnatur der Genehmigung. . . . 25
      bb) Die Zuständigkeit. . . . . 25
      cc) Die Form der Genehmigung. . . . . 26
      dd) Der Antrag und die Antragsberechtigten, das formelle Antragsrecht. . . . . 26
      ee) Die besonderen Voraussetzungen der Genehmigung. . 27

Seite:

ff) Besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung? . . 28
gg) Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Polizeibehörde. 29
hh) Widerruf der Genehmigung. . . . . 29
ii) Gebührenpflicht der Genehmigung. . . . . 30
kk) Einäscherung einer Leiche ohne Genehmigung. . . 30
3. Der Kostenpflichtige. . . . . 30

IV. Die Feuerbestattungsanlagen. . . . . 30
1. Die Träger der Feuerbestattungsanlagen. . . . . 30
2. Die Feuerbestattungsvereine im Feuerbestattungsrecht. . . 33
3. Die Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen. . . . 34
a) Rechtsnatur und Art der Genehmigung. . . . . 34
b) Die Zuständigkeit. . . . . 34
c) Das Verfahren. . . . . 35
d) Rücknahme und Widerruf der Genehmigung. . . . 35
4. Änderung und Aufhebung von Feuerbestattungsanlagen. . 36
5. Die Regelung des Betriebes von Feuerbestattungsanlagen. . 36
a) Die Betriebsgenehmigung. . . . . 36
b) Der Leiter des Betriebs. . . . . 37
c) Die Betriebsordnung. . . . . 37
d) Die Aufsicht über den Betrieb. . . . . 39

V. Die Aschenreste. . . . . 39
1. Die Beisetzungspflicht und die Beisetzungsstätten. . . . 39
2. Der Rechtsanspruch auf Beisetzung der Aschenreste. . . 40
3. Ausnahmen von der Beisetzungspflicht. . . . . 42
4. Der Versand von Aschenresten. . . . . 42
5. Der Schutz der Aschenreste. . . . . 42

C. Die Feuerbestattung im Recht der christlichen Kirchen. . . . 43

I. Die Feuerbestattung im Recht der katholischen Kirche. . . 43
II. Die Feuerbestattung im Recht der evangelischen Kirche. . . 45

## Schrifttum.


Bücher:

Aufhauser Georg: Die Feuerbestattung, München 1912.
Berner Max: Das Bestattungswesen in Preußen, Berlin 1932.
Breuer Joseph: Friedhof und Bestattung, Berlin 1912.
Cicero: De legibus, Ausgabe Teubner.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl., Berlin 1929.
Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl. Paderborn 1934.
Englert Ferdinand: Bayer. Bauordnung, neubearbeitet von Schmitt und Stauffer, 5. Aufl. München 1928.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, das Familien- u. das Erbrecht, 6. bezw. 7. Bearbeitung, Marburg 1928.
Fischer Karl: Das bay. Feuerbestattungsrecht, München 1912.
Freybe: Erdbestattung und Leichenverbrennung, Halle 1908.
Friedländer: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, Leipzig 1890.
Grill Lorenz: Leichen- und Begräbnispolizei in Bayern, München 1912.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft.
von Jan Heinrich: Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, München-Berlin-Leipzig 1927.
Kahler Waldemar: Das Reichsgesetz über die Feuerbestattung, Berlin 1935.
Kormann Karl: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910.
Laforet-von Jan-Schattenfroh: Die bay. Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung, München-Berlin-Leipzig 1928.
Landmann Robert: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 8. Aufl. München 1932.
Lohmann: Gesetz, betr. die Feuerbestattung vom 14. 9. 1911, Berlin 1911.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, München-Leipzig 1919.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.
Pick Rudolf: Die Feuerbestattung im Privat- und Strafrecht, Liegnitz 1928.
Pinzger: Gesetz, betr. die Feuerbestattung von 1911, Berlin 1911.
Plinius, Ausgabe Teubner.
Schattenfroh: Die deutsche Gemeindeordnung, München-Berlin-Leipzig 1935.
Schiedermeier J.: Polizeistrafgesetzbuch für Bayern, 2. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1931.
Schliemann: Mykenä, Leipzig 1878.
Staatslexikon der Görresgesellschaft, 1. Auflage.
Suchenwirth R.: Deutsche Geschichte von der germanischen Vorzeit bis zur Gegenwart, Leipzig 1935.
Tacitus: Germania, Ausgabe Teubner (zu Deutsch v. Woyte).
Thukydides, Ausgabe Teubner.

Zeitschriften und Blätter:

Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland
Annalen des deutschen Reiches

Archiv für kath. Kirchenrecht
Deutsche Ärztezeitung
Deutsche Juristenzeitung
Deutsche Justiz
Deutsche Verwaltungsblätter
Klerusblatt
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
Ministerialamtsblatt der bay. inneren Verwaltung
Preußische Jahrbücher
Das Recht
Reichsverwaltungsblatt u. Preußisches Verwaltungsblatt

Reger-Oeschey, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden
Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

## Abkürzungen.

FB. = Feuerbestattung
FBG. = Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934, RGBl. I S. 380.
DurchfV. z. FBG. = Verordnung zur Durchführung des FBG. vom 26. 6. 1934, RGBl. I S. 519 ff.
Bek. z. DurchfV. d. FBG. = Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 30. 7. 1934, GVBl. S. 316.
Anw. z. Bek. z. DurchfV. d. FBG. = Anweisung zur Bek. z. DurchfV. d. FBG. vom 30. 7. 1934, GVBl. S. 317.
DGO. = Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, RGBl. I S. 49 ff.

Von den ersten Anfängen einer Kultur an haben die Menschen ihre Toten nicht unbeachtet am Sterbeort liegen gelassen und sie so den wilden Tieren oder der direkten Einwirkung der Naturgewalten preisgegeben, sondern sie haben dem menschlichen Leichnam von jeher in würdiger Weise eine dauernde Ruhestätte zu geben versucht, die für sie zugleich eine Stätte der Erinnerung an den Toten sein sollte. Dies war jedoch nicht der einzige Grundgedanke, der die Menschheit veranlaßte, ihre Toten zu bestatten. Maßgebend beeinflußt wurde sie dabei auch von der Erwägung, daß der tote Körper, der ohne weitere Schutzmaßnahmen sich selbst überlassen bleibt, unter dem Einfluß von Luft und Witterung einen chemischen Zersetzungsprozeß durchmacht, indem sich seine hochorganisierten Moleküle in einfachere Verbindungen auflösen. Dabei entstehen Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe, die geeignet sind, der lebenden Menschheit gesundheitsgefährlich zu werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und zur Abwendung von Seuchen und Krankheiten muß deshalb die lebende Menschheit vor dem im Zersetzungsprozeß befindlichen Leichnam geschützt werden, indem der tote menschliche Körper in einer Art und Weise beseitigt wird, die die von ihm ausgehende Gefahr nicht zum Ausbruch kommen läßt[1]).

Diese gesundheitsunschädliche Vernichtung einer Leiche kann auf verschiedene Art vorgenommen werden. Man kann ihre natürliche Auflösung in Wasser versenkt oder unter der Erde in Erdgräbern, in gemauerten Grüften oder Steinkammern geborgen der gewöhnlichen langsamen Oxydation überlassen oder diese künstlich durch Einbalsamierung oder Austrocknung (Mumifikation) verlangsamen oder sie durch Anwendung von Chemikalien oder Feuer beschleunigen

Die letzte dieser Arten der Leichenbeseitigung, die Zerstörung des menschlichen Leichnams durch Feuer soll im Folgenden in ihrer Geschichte und in ihrer rechtlichen Gestaltung im Deutschen Reich unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse, sowie im Recht der christlichen Kirchen näher behandelt werden.

1) Ehrenspeck „Bayer. Bestattungsrecht“ in den Annalen des Deutschen Reiches, 62. Jahrg. 1930 S. 400.

A.

# Die Feuerbestattung bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934.

## *I. Die Geschichte der Feuerbestattung.*

In der Urzeit, in der die Menschen noch kein Feuer anzünden konnten und noch keine Geräte besaßen, um in den Erdboden Gruben zu schaufeln, versenkte man die Toten wohl ins Wasser oder ließ sie je nach dem Klima verfaulen oder mumifizieren.

Aber schon in der Steinzeit läßt sich eine regelrechte Bestattung der Toten nachweisen. Wie die mannigfachen Grabfunde aus dieser Zeit zeigen, war die Beerdigung damals die vorherrschende, wahrscheinlich einzige Bestattungsart. Die Toten wurden in größeren oder kleineren Totenstuben, in der späteren Steinzeit in kleineren Steinkisten, über denen die Erde zu einem Hügel aufgewölbt wurde, beigesetzt[2]).

In der folgenden Eisen- und Bronzezeit scheint dann die Erdbestattung von der Leichenverbrennung völlig verdrängt worden zu sein[3]).

Im geschichtlichen Altertum haben Leichenverbrennung und Beerdigung bei den Völkern vielfach friedlich nebeneinander bestanden und abwechselnde Bevorzugung gefunden.

Die alten Ägypter allerdings, über deren Sitten und Gebräuche wir heute durch Ausgrabungen und überlieferte Schriften unterrichtet sind, beerdigten ihre Toten und balsamierten sie ein. FB. war ihnen unbekannt, da sie Feuer für ein wildes Tier hielten und ihre Religion verbot, Leichen wilden Tieren vorzuwerfen.

Auch bei den Israeliten des Altertums war die Beerdigung die übliche Bestattungsform der Toten. Nur im Notfall, besonders während eines Krieges, wurde von dieser Regel abgewichen, so z. B. beim Tode Sauls und seiner Söhne, deren Leichen man verbrannte, um sie der Schändung durch die Philister zu entziehen. Auch bei Epidemien wurden die Leichen der Ansteckungsgefahr wegen verbrannt. Die Aschenreste aber übergab man dann immer der Erde, um auf diese Weise wenigstens den alten Brauch zu ehren[4]).

Während die alten Babylonier gleichfalls ihre Toten in den Schoß der Erde betteten, kannte man in Indien bei den wedischen Ariern beide Formen der Bestattung, Leichenverbrennung und Beerdigung gleichberechtigt nebeneinander[5]).

---

2) Suchenwirth S. 20.
3) a. a. O.

Bei den Griechen, dem ersten Volke des Altertums, das eine Kultur im modernen Sinne entwickelt hat, hat sich diese auch in der Art der Bestattung ausgewirkt. Bei diesen kam der Bestattung der Verstorbenen eine ganz besondere Bedeutung zu, da nach ihrer Auffassung die bestatteten Toten in den Hades kamen, die unbestatteten aber ruhelos bleiben mußten. In der ältesten sog. mykenischen Zeit um 1000 v. Chr. war fast ausschließlich das Begraben üblich[6]). Später verbreitete sich aber in steigendem Maße die Verbrennung, die in der Homerischen Zeit die vorherrschende Bestattungsart wurde. Homer selbst schildert u. a. in der Ilias die pomphafte Leichenverbrennung des Patroklus und des Hektor. Der Grund für die schnelle Ausbreitung derselben war zunächst, daß es die bequemste und schnellste Art war, die Körper der damals in den zahlreichen Schlachten gefallenen Krieger zu beseitigen, um sie nicht in die Hände der Feinde fallen zu lassen[7]). Aber auch hygienische Gründe sprachen für die Bevorzugung der FB. Die Griechen in den engen Stadtstaaten hatten sehr unter Epidemien und Platzmangel zu leiden und so war das beste Mittel zur Bekämpfung der Seuchen und zur Ersparung von Raum für die Lebenden die möglichst schnelle und vollständige Vernichtung der Toten[8]). Die Verbrennung wurde nach Schilderung Homers grundsätzlich auf Scheiterhaufen oft unter großem Prunk durchgeführt. Erst allmählich begann die Leichenverbrennung der Erdbestattung wieder zu weichen und beim Aufkommen des Christentums in Griechenland war sie fast vollkommen verschwunden.

In Rom waren anfangs ebenfalls Verbrennung und Beerdigung nebeneinander üblich[9]). Die Erdbestattung war besonders bei dem gewöhnlichen Volke vorherrschend, während die Verbrennung als vornehmere und kostspieligere Art der Bestattung ein Vorrecht der Reichen war. Es mußte aber, wenn eine Leichenverbrennung stattfand, wenigstens ein Glied des Toten in der Erde bestattet werden und es durften nach Plinius (Plin. 7, 16 u. 2, 54) Kinder, die noch nicht gezahnt hatten und vom Blitze Erschlagene überhaupt nicht verbrannt werden. Die FB. erfolgte je nach Stand des Verstorbenen auf mehr oder weniger prunkvoll hergerichteten Scheiterhaufen, dem sog. rogus[10]). Die Asche der Verbrannten wurde in Urnen gesammelt und in unterirdischen Gemächern, sog. Columbarien aufgestellt. Die Verbrennung selbst, die ursprünglich in der Stadt vorgenommen wurde,

4) Reimerders „Totenbestattung in alter Zeit“ im „Sammler“ Jahrg. 1921, Nr. 130.
5) a. a. O.
6) Schliemann S. 340.
7) Hopmann, Art. Begräbniswesen im Staatslexikon d. Görresgesellschaft, 1. Aufl. Bd. I Sp. 849, Plinius I, 7, 54.
8) Thukydides 2, 524.
9) Cicero: de legibus 2, 22 und 23.
10) Friedländer Bd. III S. 128 f.

war ebenso wie die Erdbestattung aus Gesundheitsrücksichten und wegen Feuergefahr nach dem Zwölftafelgesetz aus dem Jahre 450 v. Chr. nur noch in größerer Entfernung von menschlichen Wohnungen gestattet[11]).

Unsere heidnischen Vorfahren, besonders in den südlichen holzreichen Landesteilen Germaniens pflegten ihre Toten, namentlich ihre Helden und Führer mit großem Gepränge zu verbrennen, da ihr oberster Gott, Wotan, der Sage nach diese Art der Bestattung selbst eingeführt hatte. Inmitten seiner Waffen und Kostbarkeiten bettete man den Verstorbenen auf den Holzstoß, ihm zur Seite die Sklaven, häufig auch die Frau des Verstorbenen und die Tiere, welche lebend als Totenopfer zugleich mit ihm den Flammen übergeben werden sollten, da, wie man glaubte, alles dem Toten ins Jenseits folgen mußte, was mit ihm verbrannt wurde. Der Holzstoß wurde mit einem dem Donar geweihten Hammer berührt und unter Segenswünschen für eine glückliche Fahrt nach Walhall entzündet[12]). Die Asche des Toten sammelte man in einer Urne und türmte darüber mächtige Felsblöcke, wie sie heute noch bei uns unter der Bezeichnung Hünengräber zu finden sind. Diese Steingräber waren das Vorrecht der Fürsten und Heerführer. Die Aschenreste der niederen Stammesgenossen wurden in einem Hügelgrab, wo sich Urne an Urne reihte, beigesetzt[13]).

In den nördlichen waldarmen Gegenden, besonders an den Küstenstrichen war die FB. seltener, dort wurden die Toten meist ins Meer versenkt.

Im hohen Norden, bei den Schweden und Norwegern wurde den toten Helden und Königen der Scheiterhaufen meist an Bord eines Schiffes errichtet, das man brennend aufs weite Meer treiben ließ. Diese Art der Bestattung wurde jedoch nur den Großen des Volkes zuteil, die niederen Volksgenossen wurden zur Erde bestattet.

Die Dänen scheinen ihre Verstorbenen nur selten den Flammen übergeben zu haben, da man in den ältesten dänischen Gräbern meist nur Überreste unverbrannter Leichen gefunden hat[14]).

Einen grundlegenden Wendepunkt in der Bestattungsform der Toten brachte die Einführung und Ausbreitung des Christentums. Weil Christus begraben worden war und aus dem Grabe auferstanden ist, forderten auch die Christen mit unnachsichtiger Strenge die Beerdigung der Toten und verboten allen zu ihrem Glauben bekehrten Völkern die Leichenverbrennung als heidnischen Brauch. Wo das Christentum sich ausbreitete, hörten deshalb die Leichenbrände auf und blieben nur als entehrende Strafen für gewisse Verbrechen bestehen. In Deutschland

11) Lohmann S. 12.
12) Reimerders „Totenbestattung in alter Zeit“ im „Sammler“ Jahrg. 1921 Nr. 130.
13) a. a. O.
14) a. a. O.

stellte sich auch der Staat mit seinen Machtmitteln hinter die Kirche. Im Jahre 785 erließ Karl der Große das Capitulare Paterburnense, durch das die Leichenverbrennung als ausgesprochen heidnischer Brauch unter Androhung der Todesstrafe verboten wurde. Ein ähnliches Verbot erließ im Jahre 1249 in Preußen auch der Deutsche Ritterorden. Die angedrohten Strafen für Übertretung dieser Verbote hatten ebenfalls mit zur Folge, daß Jahrhunderte lang in christlichen Ländern der Gedanke des Leichenbrandes fast vollkommen ruhte[15]).

Erst in späteren Jahrhunderten wieder wurde dann in zahlreichen Schriften, besonders in Italien, für die FB. eingetreten. Im Jahre 1300 entstand zu Undine in Italien das erste Krematorium, allerdings wahrscheinlich nur für die Leichen der Personen, die in dem dortigen Hospital an ansteckenden Krankheiten gestorben waren.

In der Zeit der Aufklärung finden wir wieder zahlreichere Fälle der FB. auch in Deutschland, die nun immer mehr an Beliebtheit gewann. So wünschte Friedrich der Große während des ersten Schlesischen Krieges: „Wenn man mich tötet, so will ich, daß mein Körper auf römische Art verbrannt wird und daß man mich in einer Urne zu Rheinsberg beisetze“[16]).

Ein bedeutsamer Wandel aber trat erst mit der französischen Revolution ein. Es wurde ein Antrag auf Einführung der fakultativen FB. im Jahre 1797 dem Rat der Fünfhundert in Paris vorgelegt und die FB. daraufhin seit dem Jahre 1800 für Frankreich gesetzlich gestattet. Es war damals sogar die Einführung der obligatorischen FB. in Erwägung gezogen worden, aber mit Napoleons Diktatur verschwand dieser Plan wieder[17]).

Seitdem sind diese Ideen auch in Deutschland nicht mehr in Vergessenheit geraten. Ihre erste wissenschaftliche Begründung fanden sie im Jahre 1849 durch die von dem Germanisten Jakob Grimm in der Akademie der Wissenschaften in Berlin gehaltenen Vorlesung „Über das Verbrennen der Leichen“. Allen deutschen Parlamenten wurden bald Gesuche vorgelegt um unbeschränkte Zulassung der FB. und in der Folgezeit setzten sich auch bedeutende Gelehrte, wie Reclam, Voigt, Küchenmeister, Virchow u. a. in Wort und Schrift leidenschaftlich für die FB. ein. Es entstanden überall Gründungen von FB.vereinen, die durch ihre planmäßige Tätigkeit viel zur Einführung und Ausbreitung der FB. beitrugen. Es machte aber der Bau eines zeitgemäßen Verbrennungsofens noch erhebliche Schwierigkeiten, denn eine Verbrennung im offenen Feuer wäre zu umständlich gewesen, hätte auch dem sittlich-ästhetischen Empfinden der jetzigen Menschheit widersprochen. Die technische Schwierigkeit wurde erst mit der Erfindung des sog. Regenerativofens durch Friedrich Siemens im

15) A. Neuberg „Die Leichenverbrennung und die ev. Kirche“ in Preuß. Jahrbücher Jahrg. 1900 Bd. 101 Heft 2 S. 196.
16) Deutsche Ärztezeitung, Jahrg. 1904 Heft 18 S. 411 ff.
17) Lohmann S. 14.

Jahre 1873 beseitigt. Dieser Ofen läßt keine unmittelbare Heizflamme auf den Leichnam einwirken, sondern verwandelt lediglich durch den Zutritt der hocherhitzten Luft alle verweslichen Bestandteile des Leichnams und des Sarges in geruchlose Gase, hauptsächlich in Kohlensäure und Wasserdampf, während die verbleibenden Knochenaschenreste leicht aufgefangen und in der Urne verwahrt werden können[18]).

Bald darauf wurde in Mailand mit dem Bau einer Verbrennungsanstalt begonnen. Dort fand dieser Siemensofen das erste Mal Anwendung und seine Bewährung. Kurze Zeit später, im Jahre 1878 wurde in Sachsen-Coburg-Gotha das erste Krematorium in Gotha eröffnet.

Von diesem Zeitpunkt an begannen auch in Bayern[19]) die Bestrebungen nach Einführung der FB. stärker zu werden, insbesondere stellten sich die beiden größten bayer. Städte München und Nürnberg in den Dienst der FB.bewegung. Durch eine im Jahre 1892 eingereichte, vom Stadtmagistrat München befürwortete Eingabe des Münchner FB.-vereins sah sich die bayer. Staatsregierung zum ersten Mal gezwungen, zu der Frage der FB. Stellung zu nehmen. In der gemeinsamen Entschließung der Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 23. 7. 94 wurde die Zulassung der FB. in Bayern ohne Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung für unmöglich erklärt und das Gesuch des Münchner FB.vereins damit abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Rücksicht auf die Strafrechtspflege und die Gesundheitspolizeit eine polizeiliche Regelung der Leichenverbrennung unbedingt notwendig mache und die einzige Gesetzesbestimmung, auf die die Einführung der FB. möglicherweise gegründet werden könne, nur der Art. 61 Abs. 1 Z. 3 des Polizeistrafgesetzbuches sei. Dieser könne jedoch hier nicht zur Anwendung gebracht werden, da der Gesetzgeber bei Gebrauch der Ausdrücke „Beerdigung und Begräbnisplatz" an die FB. nicht gedacht habe. Eine sichere Grundlage für die Regelung der FB. würde deshalb eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches voraussetzen, die jedoch jetzt noch nicht veranlaßt sei.

Die gleiche Auffassung wurde auch später von dem Staatsminister des Innern von Feilitzsch in den Sitzungen der Abgeordnetenkammer vom 12. 6. 1896 und vom 4. 6. 1898 vertreten.

Erst wieder am 20. 9. 1907 erging auf Veranlassung des Münchner FB.vereins eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern des Inhalts, daß auch den Bestrebungen auf Zulassung gemeindlicher FB anlagen nicht nähergetreten werden könne, da eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Regelung in Bayern fehle. Auch in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 18. 10. 1907 betonte der

18) Friedrichs „Leichenbestattung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. III S. 951.

19) s. zu den Ausführungen über die rechtsgeschichtliche Entwicklung in Bayern: Aufhauser S. 8 ff und Fischer S. 12 ff.

Staatsminister des Innern von Brettreich, daß der Standpunkt der Staatsregierung in der Frage der FB. genau noch derselbe sei, den sie schon vor geraumer Zeit eingenommen habe.

Daraufhin fand am 30. 10. 1907 in dem Münchner Kindlkeller eine öffentliche Protestversammlung statt, in der eine Resolution angenommen wurde, in der gegen die unbegründete Ablehnung des Gesuches des Münchner Magistrats um Genehmigung der Errichtung eines Krematoriums protestiert und das Verbot der FB. als eine schroffe Verletzung des Rechts der freien Selbstbestimmung bezeichnet wurde.

In einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern v. 9. 8. 1910 wurde die Stadtgemeinde Nürnberg darauf hingewiesen, daß der Betrieb des von der Stadt Nürnberg geplanten Krematoriums nicht gestattet, erforderlichenfalls polizeilich eingestellt werde, wenn die Stadt trotz der grundsätzlichen Stellungnahme der Staatsregierung ein Krematorium errichten würde.

Neuerdings stand die Frage der FB. am 9. 11. 1911 zur Beratung der Kammer der Abgeordneten. Diese stellte sich auf ihren schon früher eingenommenen Standpunkt, daß eine gesetzliche Grundlage für eine Regelung der FB. nicht vorhanden sei und daß auch kein vordringliches Bedürfnis bestehe, eine solche Grundlage zu schaffen.

Die Stadt Nürnberg schlug nun, da die Stellungnahme der Staatsregierung zur FB. unabänderlich war, einen anderen Weg ein, der auch zum Ziele führte. Sie setzte den Betrag, der für den Bau einer Einäscherungsstätte erforderlich war, in den Kämmereivoranschlag des Jahres 1911 unter die Ausgaben für die gemeindlichen Friedhöfe ein. Als dies von der Kreisregierung Mittelfranken mit Hinweis auf die Stellungnahme der Staatsregierung zur FB. beanstandet wurde, erhob der Stadtmagistrat Nürnberg Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. Durch dessen Entscheidung vom 20. 12. 1911 wurde dann auch entsprechend dem Beschwerdeantrag die angefochtene Regierungsentschließung aufgehoben[20]).

Am 10. 5. 1912 erließ die Kreisregierung von Mittelfranken neuerdings eine Entschließung, wonach der Betrieb der FB.anlage nicht gestattet werden könne und forderte in einer 2. Entschließung vom 15. 6. 1912 zum Betrieb des Krematoriums die Einholung der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 159 Abs. 1 Z. 5 der bayer. Gemeindeordnung von 1869. Gegen die letzte dieser Entschließungen erhob der Stadtmagistrat Nürnberg wiederum Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof und dieser setzte mit Bescheid vom 13. 11. 1912 die angefochtene Regierungsentschließung abermals außer Wirksamkeit[21])

20) Die Entscheidung ist abgedruckt in Regers Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 32 S. 183.

21) Die Entscheidung ist abgedruckt in den „Münchner Neuesten Nachrichten“ vom 19. 11. 1912, Nr. 591.

In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, daß „ein Betrieb der FB. in Bayern nicht als rechtlich unzulässig erachtet werden kann". Damit war oberstrichterlich die bisher und noch in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 27. und 28. 6. 1912 vertretene Ansicht der Staatsregierung als nicht zutreffend festgestellt. Am 28. 11. 1912 wurde daraufhin in dem schon vorher errichteten Münchner Krematorium die erste Leicheneinäscherung in Bayern vorgenommen. Infolge dieser geänderten Rechtslage sah sich nun die Staatsregierung gezwungen, die FB. gesetzlich zu regeln und erließ am 28. 12. 1912 die oberpolizeilichen Vorschriften über die FB.

Wie Bayern, so gestatteten auch nach und nach die anderen deutschen Länder die FB., aber meist nur unter erschwerenden Bedingungen. Das Jahr 1934 brachte ihr nun mit dem Erlaß des Gesetzes über die FB. die Gleichberechtigung mit der Erdbestattung im ganzen Deutschen Reich. Mit der allmählichen Zulassung der FB. wuchs auch ständig die Zahl der Verbrennungsstätten und heute sind in Deutschland etwa 110 Krematorien in Betrieb.

Auch in fast allen außerdeutschen Staaten und außereuropäischen Kulturländern ist heute die FB. zugelassen und zum größten Teil auch gesetzlich geregelt.

## *II. Die rechtliche Regelung der Feuerbestattung in Deutschland vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung.*

Bevor wir nun in die Betrachtung der heutigen rechtlichen Regelung der FB. eintreten, wollen wir kurz zurückblicken auf die Rechtslage, die das neue Reichsfeuerbestattungsgesetz in Deutschland vorfand.

Mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, Bremen und Lippe, wo Bestimmungen über die FB. nicht erlassen worden sind, war diese Bestattungsart bisher in Deutschland landesrechtlich geregelt. Die meisten Länder hatten diese Regelung durch Gesetz getroffen, wie Preußen durch Gesetz vom 14. 9. 1911, GSS. 195, Sachsen durch Gesetz vom 30. 11. 1920, GBl. S. 480, Hessen durch Gesetz vom 19. 8. 1899 RegBl. S. 590, Hamburg durch Gesetz vom 13. 1. 1915, Amtsbl. d. freien u. Hansastadt S. 50, Braunschweig durch Gesetz vom 22. 10. 1925, GVBl. S. 264, Anhalt durch Gesetz vom 15. 12. 1920, GS. S. 204, Lübeck durch Gesetz vom 23. 6. 1909, GVBl. S. 227.

Andere Länder hatten die FB. im Verordnungswege durch landespolizeiliche Vorschriften geregelt, so Bayern durch die Oberpolizeilichen Vorschriften des bay. Staatsministeriums d. J. vom 28. 12. 1912, bezw. vom 11. 3. 1920, GVBl. S. 57, Württemberg durch Bek. d. Württembergischen Ministeriums d. J. betr. Zulassung der freiwilligen FB. vom 24. 6. 1921, Amtsbl. S. 146 und Verfügung der Ministerien d. Innern u. d. Justiz betr. Genehmigung der FB. 4. 12. 1924, Amtsbl. S. 327, Oldenburg für den Landesteil Birkenfeld durch Verordnung des

Staatsministeriums vom 3. 9. 1915, GBl. f. d. Landesteil Birkenfeld S. 183 und Mecklenburg-Strelitz durch Verordnung über die FB. vom 31. 1. 1919, Mecklenburg-Strelitzer Amtl. Anzeiger S. 175.

Wieder andere Länder, so Baden und Thüringen besaßen überhaupt keine das ganze Staatsgebiet umfassenden Bestimmungen, sondern der Betrieb der FB. anlagen war jeweils durch ortspolizeiliche Vorschriften geregelt.

Noch ein viel bunteres Bild als in der äußeren Form der Vorschriften zeigt sich bei der Betrachtung ihres materiellen Inhalts. Der eine Teil der Länder, und zwar besonders die kleineren, wie Thüringen, Sachsen, Hamburg, Braunschweig, Anhalt u. a. standen der FB. durchaus wohlwollend gegenüber und hatten sie deshalb sehr erleichtert und ihr durch gesetzliche Bestimmungen keine Schwierigkeiten bereitet, während gerade die größeren Länder, wie Preußen und Bayern die FB. durch strenge Vorschriften zu erschweren und dadurch ihre Ausbreitung zu hemmen versuchten. Beide Länder, deren grundsätzliche Bestimmungen über die FB. sich nur durch die äußere Form unterschieden, haben nicht nur die Errichtung von FB. anlagen von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht, sondern auch die Einäscherung selbst nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gestattet, insbesondere nur dann, wenn der auf FB. gerichtete Wille des Verstorbenen in bestimmter Form nachgewiesen wurde. Diese Erschwerungen hatten vielfach zur Folge, daß die Leichen außerhalb des Landes feuerbestattet wurden. Dies hatten die einzelnen Länder nicht verboten, war aber mit großen Unkosten verbunden[22]).

Diesem Mißstand der so unterschiedlichen Behandlung der FB. abzuhelfen, wurde schon früher vielfach eine einheitliche Regelung für das ganze Deutsche Reich angeregt; sie scheiterte aber immer an den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Parteien über die FB. Eine abschließende und erschöpfende Regelung dieses Rechtsgebietes wäre auch auf Grund der Weimarer Verfassung ohne verfassungsändernde Mehrheit, die bei dem Verhalten der damaligen Parteien wohl nie zustande gekommen wäre, nicht möglich gewesen. Denn dort stand dem Reich gem. Art. 10. Z. 5 auf dem Gebiete des Bestattungswesens nur die Grundsatzgesetzgebung zu; das Reich hätte also bezüglich der FB. einheitliche Grundsätze aufstellen können, den einzelnen Ländern wäre es aber dennoch vorbehalten geblieben, die FB. im einzelnen, wenn auch innerhalb dieser Grundsätze nach ihrem Belieben zu regeln.

Erst die Beseitigung des Parteiensystem und des Partikularismus durch den nationalsozialistischen Einheitsstaat hat die Bahn für eine das ganze Reichsgebiet umfassende einheitliche Regelung freigemacht und auf dem Gebiete der FB. die sehr weitgehenden Verschiedenheiten, die in den einzelnen Ländern bestanden, restlos beseitigt

22) Kahler „Die reichsrechtliche Regelung der FB." im Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verw.Bl. Bd. 55, S. 473.

B.

## Die Feuerbestattung im staatlichen Recht nach dem Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934.

Durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 wurde den Ländern jede Gesetzgebungsmacht genommen und diese ausschließlich dem Reiche übertragen; die dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Weimarer Verfassung, also auch der Art. 10 Z. 5, wonach dem Reiche auf dem Gebiete des Bestattungswesens lediglich die Grundsatzgesetzgebung zustand, wurden dadurch ohne weiteres außer Kraft gesetzt. Durch diese Übertragung der ausschließlichen unbeschränkten Gesetzgebungsbefugnis auf das Reich war nun auch die Voraussetzung zur Schaffung eines einheitlichen FB. rechtes für das ganze Deutsche Reich durch ein einfaches Reichsgesetz geschaffen.

Das am 15. 5. 1934 von der Reichsregierung beschlossene und verkündete, am 1. 7. 1934 in Kraft getretene Gesetz über die FB., RGBl. I, S. 380 ff. regelt diese Materie erschöpfend und läßt gebietsbeschränktes Reichsrecht hinsichtlich der FB. selbst nur noch in so weit zu, als dies ausdrücklich in diesem Gesetz bestimmt ist. Solche Bestimmungen finden sich aber nur an 2 Stellen, und zwar in § 7 FBG., wo den obersten Landesbehörden vorbehalten wird, die Bedingungen, die an die Errichtung von FB. anlagen zu stellen sind, festzusetzen und in § 10 FBG., wo die obersten Landesbehörden allgemein ermächtigt werden, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu erlassen, soweit der Reichsminister d. J. von der ihm zustehenden Befugnis zum Erlaß solcher Vorschriften keinen Gebrauch macht. Die in § 10 FBG. den obersten Landesbehörden zugestandene Befugnis, gebietsbeschränktes Reichsrecht zu erlassen, wurde aber weitgehend beschränkt durch die von dem Reichsminister d. J. am 26. 6. 1934 erlassene DurchfV. z. FBG., durch die im wesentlichen alle Fragen, die der Regelung durch die obersten Landesbehörden vorbehalten waren, einheitlich für das ganze Reich geregelt wurden. Nur in § 3 Abs. 2 dieser DurchfV. z. FBG. ist die Zulassung von Ärzten zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der Bescheinigung über die Todesursache den obersten Landesbehörden zur Regelung überlassen. Es ist diesen somit nur ein sehr geringes Betätigungsfeld auf dem Gebiete des FB.rechtes geblieben. Tatsächlich haben auch nur wenige von dem ihnen in § 10 FGB. zugestandenen Recht Gebrauch gemacht, das sind

bis jetzt neben Bayern[23]), Preußen[24]), Mecklenburg[25]), Sachsen[26]), Thüringen[27]) und Hamburg[28]).

### *I. Die grundsätzliche Geichstellung von Feuerbestattung und Beerdigung.*

Während die meisten Gesetzgeber bisher durch ihre Bestimmungen über die FB. lediglich die Möglichkeit geben wollten, in Einzelfällen eine Ausnahme zu gestatten, die Erdbestattung aber als die natürliche und selbstverständliche Form der Leichenbeseitigung aufrechterhielten, erkennt das neue FBG. in § 1 die FB. von Leichen als eine im ganzen Reiche gleichberechtigte Art der Totenbestattung neben der bisher gesetzlich bevorzugten Beerdigung an. Es müssen deshalb die für die Leichenbestattung jeweils bestehenden allgemeinen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Beförderung von Leichen[29]), über die Behandlung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen[30]), sowie die Vorschriften über die allgemeine Leichenschau und Zeit der Beerdigung[31]) auch für die der FB. zuzuführenden Leichen Geltung haben, soweit nicht die der Eigenart der FB. rechnungtragenden Sondervorschriften entgegenstehen.

Obwohl das Bestattungswesen fast ausschließlich eine Angelegenheit des Staates ist und daher dem öffentlichen Recht, der Gesundheits-

---

23) Bek. zur Durchführung des Reichsgesetzes über die FB. vom 30. 7. 1934, GVBl. S. 316.

24) Runderlaß an alle Polizeibehörden v. 8. 6. 1934.

25) V. zur Ausführung des FBG. v. 15. 10. 1934.

26) V. zur Ausführung des FBG. v. 14. 7. 1934.

27) V. zur Durchführung des FBG. und seiner Ausführungsvorschriften v. 3. 7. 1934.

28) V. zur Durchführung des Reichsgesetzes über die FB. v. 22. 8. 1934.

29) Bek. d. Staatsministeriums d. I. v. 17. 2. 88, GVBl. S. 123, teilweise geändert durch die Bek. v. 19. 11. 02, GVBl. 706, v. 23. 4. 07, GVBl. S. 242, v. 18. 8. 19, GVBl. S. 417. Wenn die Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt, sind weiterhin zu beachten die §§ 43—47 der Eisenbahnverkehrsordnung v. 16. 5. 28, RGBl. II S. 401. Beförderung der Leichen auf dem Seeweg: Bek. d. Staatsministeriums d. I. v. 9. 4. 06, GVBl. S. 165, geändert durch die Bek. v. 10. 11. 09, GVBl. S. 843 und v. 18. 8. 19, GVBl. S. 418.

30) § 21 des Reichsgesetzes v. 30. 6. 1900, RGBl. I S. 311 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Art. 67 Abs. 2 PStrGB., § 69 d. Min. Bek. v. 9. 5. 11 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, GVBl. S. 426, diese geändert durch die Bek. v. 8. 6. 13, GVBl. S. 204, v. 5. 1. 14, GVBl. S. 2 und v. 15. 7. 17, GVBl. S. 535.

31) Bek. d. Staatsministeriums d. I. v. 20. 11. 85, GVBl. S. 655 geändert durch die Bek. v. 6. 12. 87, GVBl. S. 690, v. 28. 3. 07, GVBl. S. 227, v. 9. 5. 11, GVBl. S. 445, v. 5. 1. 14, GVBl. S. 2, v. 15. 7. 15, GVBl. S. 536, v. 26. 6. 18, GVBl. S. 349, v. 20. 2. 20, GVBl. S. 51, v. 13. 8. 20, GVBl. S. 410, v. 27. 8. 21 GVBl. S. 407, v. 3. 3. 24, GVBl. S. 77, v. 16. 7. 27, GVBl. S. 270.

polizei zugehört, hat der Gesetzgeber es abgelehnt, die Bestattungsart als solche allgemein zu regeln; er hat es vielmehr dem Einzelnen als sein persönliches Recht überlassen, über die Bestattung seines Körpers zu bestimmen. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß es das Recht des Einzelnen und der Ausfluß seiner Persönlichkeit ist, nach seiner Anschauung frei auch über seinen toten Körper zu verfügen[32]).

Dieses vom Staat zugestandene Persönlichkeitsrecht muß aber da seine Grenzen finden, wo ihm das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht. Das Gesetz bestimmt daher in § 1 Satz 2, daß die FB. den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen unterliege. Diese hier ausgesprochene Beschränkung der FB. ist nicht etwa als ein Programmsatz gedacht, sondern als geltendes, bindendes Recht, das von der Polizeibehörde bei jeder Entscheidung über die Genehmigung der FB. gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 FBG. berücksichtigt werden muß. Es ist die allgemeine Voraussetzung der FB., neben die die besonderen in § 3 Abs. 2 Z. 1—4 FBG. aufgezählten Voraussetzungen treten.

## *II. Die Anordnung der Feuerbestattung.*

(Das materielle Anordnungsrecht.)

### 1. Die Anordnung durch den Verstorbenen.

#### a) Die Anordnung im Besonderen.

Nach dem bisher in Bayern, wie auch in Preußen geltenden Recht durfte die Einäscherung einer Leiche von der Ortspolizeibehörde nur genehmigt werden, wenn der Nachweis in der vom Gesetz bestimmten Form vorlag, daß der Verstorbene selbst die FB. seiner Leiche angeordnet hatte. Die Anordnung konnte nicht durch einen Vertreter getroffen werden, außer wenn der Verstorbene unter elterlicher Gewalt stand und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. In diesem Fall trat an die Stelle der Anordnung des Verstorbenen der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Das neue Reichsgesetz stellt in § 2 Abs. 1 ebenfalls den Grundsatz auf, daß die Bestattungsart sich in erster Linie nach dem Willen des Verstorbenen zu richten hat. Maßgebend ist also der Wunsch des Verstorbenen und seine Stellungnahme zu der FB., es bedarf aber nicht mehr einer ausdrücklichen Willenserklärung, sondern es genügt jede Willensbekundung, wie z. B. der Austritt aus einem FB. verein, ein streng nach den Vorschriften der kath. Kirche geführtes Leben, insbesondere ist es nicht mehr Voraussetzung der FB., daß der Verstorbene in einer bestimmten Form, die von der zuständigen Polizeibe-

32) Kahler, Anm. 1 zu § 1.

hörde vor der Genehmigung nachgeprüft werden müßte, seinen Willen auf FB. Ausdruck gibt. Hat der Verstorbene in irgendeiner Weise die FB. gewünscht, so soll dem entsprochen werden, wenn er sie ablehnt, so ist eine Einäscherung nicht zulässig. Allerdings brauchen die nach § 2 Abs. 2 FBG. bestimmungsberechtigten Angehörigen, wenn diese den Antrag auf FB. stellen und über die Bestattungsart einig sind, der die Genehmigung zur FB. erteilenden Polizeibehörde den Wunsch des Verstorbenen feuerbestattet zu werden, nicht nachzuweisen. Die Polizeibehörde kann ohne jegliche Prüfung bis auf weiteres annehmen, daß der den Antrag auf FB. stellende Angehörige entweder in Vollziehung des Willens des Verstorbenen handelt oder daß dieser hinsichtlich seiner Bestattungsart einen Wunsch nicht geäußert hat. Es ist also lediglich der Pietät der bestimmungsberechtigten Angehörigen gegenüber dem Verstorbenen überlassen, daß sie dessen Wunsch hinsichtlich der Bestattungsart erfüllen. Ein Nachweis, daß der Verstorbene die FB. angeordnet oder gewollt hat, ist der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde nur dann zu erbringen, wenn diese Grund hat zu zweifeln, daß der Verstorbene feuerbestattet werden wollte, so namentlich, wenn unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten bestehen oder wenn ein anderer behauptet, die FB. entspreche nicht dem Willen des Verstorbenen. In diesem Falle muß der den Antrag stellende Angehörige auf irgendeine Weise, also nicht zwingend in der in § 4 FBG. vorgeschriebenen Form der Polizeibehörde dartun, daß die von ihm beantragte FB. des Verstorbenen dessen Willen entspricht. Die die FB. genehmigende Polizeibehörde hat also darüber zu wachen, daß dem Willen des Verstorbenen Rechnung getragen wird. Gelingt es in einem solchen Falle dem Antragsteller nicht, die Polizeibehörde davon zu überzeugen, daß die vom ihm beantragte FB. dem Willen des Verstorbenen entspricht und ergibt sich nicht, daß der Verstorbene eine sonstige Anordnung über seine Bestattungsart getroffen hat, dann haben die Angehörigen gegebenenfalls die Polizeibehörde das Recht, die Bestattungsart nach freiem Ermessen zu bestimmen, (s. II, 2 a u. b).

Das in § 1 FBG. dem Verstorbenen gegebene Persönlichkeitsrecht über seine Bestattungsart zu bestimmen, ist dadurch, daß grundsätzlich ein Nachweis seines Willens gegenüber der Polizeibehörde nicht gefordert wird, wesentlich durchbrochen. Es ist gewissermaßen den Hinterbliebenen anheimgestellt, ob sie eine Anordnung des Verstorbenen durchführen wollen oder nicht, da in den meisten Fällen die Polizeibehörde den wahren Willen des Verstorbenen nicht in Erfahrung bringen wird, die Angehörigen können dadurch die gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 1 FBG. hinfällig machen.

Der hier aufgestellte Grundsatz, daß in erster Linie der Wille des Verstorbenen die Bestattungsart bestimmt, erfährt eine Einschränkung durch den § 5 FBG., wonach Personen, die zur Zeit ihres Todes das

16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben[33]) oder Geschäftsunfähige (§ 104 BGB.), die von ihnen gewünschte Bestattungsart nicht bestimmen können. Es können demnach die nach § 5 FBG. in diesen Fällen bestimmungsberechtigten Personen auch gegen den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen, dessen FB. bezw. dessen Beerdigung anordnen. Das zur Bestimmung der Bestattungsart berechtigende Alter ist im Anschluß an das bürgerliche Recht auf 16 Jahre festgesetzt, wohl in der Erwägung, daß der Minderjährige in dem Zeitpunkt, in dem er die Befugnis erhält, über sein Vermögen durch öffentliches Testament vor dem Richter oder dem Notar letztwillig zu verfügen (§§ 2229 Abs. 2, 2247 BGB.) auch die freie Verfügungsbefugnis über seinen Körper haben soll. Bei diesen Minderjährigen unter 16 Jahren und den Geschäftsunfähigen hat derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen obliegt ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes oder des etwa bestellten Vormunds oder Pflegers die Bestattungsart zu bestimmen. Wer hiernach im Einzelfall bestimmungsberechtigt ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1626, 1627, 1684, 1685, 1707, 1793 BGB.). Die Bestimmung wird diesem, nicht etwa dem Vormund überlassen, weil derjenige, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen zusteht, im allgemeinen ihm persönlich am nächsten steht. Nach dieser neuen Regelung ist nun auch die Einäscherung eines unehelichen, durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung nicht legitimierten Kindes oder einer Vollwaisen unter 16 Jahren möglich. Dies war nach dem bisher in Bayern und Preußen bestehenden Recht unstatthaft, da nach den Bestimmungen dieser Länder bei Minderjährigen unter 16 Jahren die eigene Anordnung durch die des Inhabers der elterlichen Gewalt ersetzt werden mußte; eine solche elterliche Gewalt besteht aber nach § 1707 BGB. über ein uneheliches Kind oder einer Vollwaisen nicht, sondern für diese ist stets ein Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB.), dieser war aber nach den bestehenden Bestimmungen nicht antragsberechtigt.

Die Bestimmung des § 5 FBG. hinsichtlich der Geschäftsunfähigen trifft nur den Fall, daß ein Geschäftsunfähiger stirbt, ohne daß er vor Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit eine Bestimmung über seine Bestattungsart getroffen hat. Durch die erst nachträglich eintretende Geschäftsunfähigkeit wird eine vor diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Bestattungsart getroffene Anordnung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht berührt, sie behält ihre volle Wirksamkeit und der Bestimmungsberechtigte ist daran gebunden.

Eine andere Frage ist, ob Jugendliche unter 16 Jahren oder Geschäftsunfähige überhaupt eine wirksame Anordnung treffen können oder nicht. Von Bedeutung wird dies, wenn der Tod erst nach vol-

33) Die Berechnung des Alters erfolgt nach §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB.

lendetem 16. Lebensjahr oder nach Erlangung der Geschäftsfähigkeit eintritt und der Verstorbene vor diesem Zeitpunkt eine Anordnung getroffen hat. Aus § 5 FBG. ergibt sich hier, daß die Anordnung unwirksam ist, wenn der Verstorbene sie vor vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hat oder im Zeitpunkt der Anordnung geschäftsunfähig war. Es tritt dann aber selbstverständlich nicht mehr das Anordnungsrecht der nach § 5 FBG. bestimmungsberechtigten Personen ein, sondern das der Angehörigen nach § 2 Abs. 2 FBG.; selbstverständlich kann der Verstorbene nach Erreichung des 16. Lebensjahres oder nach Erlangung der Geschäftsfähigkeit die frühere an sich ungültige Anordnung ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln bestätigen, dann liegt eine rechtswirksame Willenskundgebung vor, die von den Angehörigen zu beachten ist.

### b) Widerruf der Anordnung.

Schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, daß ein auf FB. gerichteter Wille widerrufen werden kann, denn es handelt sich ja hier, wie oben ausgeführt, um ein Persönlichkeitsrecht. Um aber jeden Zweifel auszuschließen, ist die Zulässigkeit des Widerrufs der Anordnung einer FB. in § 5 DurchfV. z. FBG. nochmals ausdrücklich ausgesprochen. Der Widerruf einer früheren Willenskundgebung erfolgt wie die Anordnung durch einfache Willensbekundung, also durch ausdrückliche Erklärung oder durch schlüssiges Verhalten, z. B. durch Austritt aus einem FB. verein.

Es fragt sich hier nun, ob durch eine einfache Willenserklärung des Verstorbenen auch eine in einer der Formen des § 4 FBG. getroffene Anordnung der FB. widerrufen werden kann. In § 5 DurchfV. z. FBG. wird nur allgemein verlangt, daß der Widerruf einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß er als einwandfrei nachgewiesen gilt, wenn er in einer der Formen des § 4 FBG. erklärt ist. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber den Widerruf nicht an eine bestimmte Form binden wollte, sondern die letzte deutliche Willensbekundung des Verstorbenen als maßgebend für seine Bestattungsart angesehen haben will. Soweit die Anordnung der FB. in den Formen des § 4 Z. 2 u. 3 FBG. getroffen wurde, bestehen keinerlei Bedenken, diese in jeder Weise widerrufen zu können, da ja kein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts besteht, daß die für ein Rechtsgeschäft gewählte Form auch für die Aufhebung des Rechtsgeschäftes Anwendung finden muß. Nur im Falle des § 4 Z. 1 FBG. können diesbezüglich Zweifel entstehen. Nimmt man an, daß der Verstorbene in einem Testament die FB. angeordnet hat, so liegt eine testamentarische Verfügung, eine Auflage im Sinne des § 1940 BGB. vor. Diese Verfügung könnte zwar jederzeit widerrufen werden § 2253 Abs. 1 BGB., aber ausschließlich in den Formen der §§ 2254, 2255, 2256, 2258 BGB. Wird der Wider-

ruf nun nicht in einer dieser Formen erfolgen, so besteht an sich nach dem bürgerlichen Recht eine rechtswirksame Verpflichtung des durch die Auflage Beschwerten, die Auflage zu vollziehen, er muß also gegen den Willen des Verstorbenen und möglicherweise auch gegen seinen eigenen Willen den Toten feuerbestatten lassen, bezw. den Antrag auf Genehmigung der FB. stellen. Eine andere Frage ist, ob die Polizeibehörde dem Antrage auf Genehmigung der FB. zu entsprechen hat oder nicht. Für diese ist nach dem FBG. immer nur der tatsächlich letzte Wille des Verstorbenen maßgebend. Hat sie also in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene seine früher in einem Testament angeordnete FB. in irgendeiner Form später widerrufen hat, so darf sie die Genehmigung zur FB. nicht erteilen. Dem Beschwerten wird dadurch die Vollziehung der Auflage durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand unmöglich; der mit der Auflage Belastete wird also bei dieser Sachlage von der Auflage befreit und die Vollziehung derselben kann von ihm nicht erzwungen werden. Selbstverständlich muß der Widerruf der Anordnung der FB. einwandfrei nachgewiesen sein, die Prüfung ob dieser Nachweis gelungen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Polizeibehörde. Bestehen auch nur die geringsten Bedenken oder Zweifel, dann wird sie sich an die Anordnung im Testament zu halten haben[34]).

Bei jedem Widerruf hat die Polizeibehörde auch immer zu prüfen, ob der Widerrufende zur Abgabe einer Willenserklärung nach dem bürgerlichen Recht fähig war, insbesondere ist bei einem Widerruf auf dem Sterbebett immer zu prüfen, ob nicht der Sterbende infolge seiner Krankheit oder des herannahenden Todes sich in einem Zustand der Bewustlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befand. Eine solche Erklärung wäre natürlich gemäß § 105 BGB. nichtig und die Anordnung der FB. als nicht widerrufen zu betrachten.

### c. Die Erzwingbarkeit der Anordnung.

Das Gesetz überläßt die Bestimmung der Bestattungsart überwiegend der Pietät der Angehörigen gegenüber dem Verstorbenen und enthält deshalb auch keine Strafvorschriften, durch die die menschliche und und sittliche Verpflichtung eine etwaige Willenskundgebung des Verstorbenen über seine Bestattungsart zu achten, erzwungen werden könnte.

Auch das übrige öffentliche Recht gibt keine Möglichkeit, die Durchführung der Anordnung des Verstorbenen auf FB. etwa durch polizeilichen Zwang von den Angehörigen zu erzwingen, selbst nach

---

34) Maßfeller „Das neue FB.recht“ in der Deutschen Justiz Jahrg. 1934, S. 770.

Erteilung der polizeilichen Genehmigung der FB. wird ein Zwang, die Einäscherung der Leiche auch wirklich vorzunehmen, nicht ausgeübt.

Lediglich aus dem Privatrecht kann sich eine rechtlich geschützte, mit Zwangsmitteln verfolgbare Verpflichtung der Angehörigen, den letzten Willen des Verstorbenen zu vollziehen, ergeben, nämlich dann, wenn der Tote seinen Wunsch feuerbestattet zu werden, testamentarisch niedergelegt hat; denn durch das FBG. selbst werden diese bürgerlich-rechtlichen Vorschriften in keiner Weise berührt.

Hat demnach der Verstorbene in einer Verfügung von Todes wegen die Erd- oder FB. seines Leichnams angeordnet, so ist das eine Auflage im Sinne des § 1940 BGB. und der Erbe oder Vermächtnisnehmer ist verpflichtet, diese zu erfüllen. Wenn damit auch kein materieller Anspruch auf Erfüllung der Auflage besteht, so kann doch ihre Vollziehung von dem Erben, jedem Miterben und demjenigen, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, nach § 2194 BGB. im Prozeßwege verfolgt werden. Das Urteil kann dann gegebenenfalls durch Zwangsvollstreckung verwirklicht werden. Besteht natürlich unter den Erben Einigkeit darüber, daß die Auflage nicht vollzogen werden soll, dann besteht nur noch die Möglichkeit, daß ein Testamentsvollstrecker die Durchführung des letzten Willens des Erblassers herbeiführt, §§ 2203. 2208 Abs. 2 BGB.[35]).

### 2. Die Anordnung durch dritte Personen.

Einer ausdrücklichen Regelung bedurften diejenigen Fälle, in denen eine Willensbekundung des Verstorbenen hinsichtlich seiner Bestattungsart überhaupt nicht vorliegt.

#### a) Die bestimmungsberechtigten Personen.

Liegt eine Anordnung des Verstorbenen über seine Bestattungsart nicht vor, so ist es das aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Bestattungsarten sich ergebende natürliche Recht der geschäftsfähigen Angehörigen des Verstorbenen, die Art seiner Bestattung nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen.

Es handelt sich hier um das materielle Anordnungsrecht im Gegensatz zu der später zu behandelnden formellen Antragsberechtigung.

Der Kreis, dem dieses Recht der freien Verfügung über den toten Körper zusteht, ist in § 2 Abs. 2 FBG. eindeutig festgelegt. Es sind dies der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, die Geschwister und deren Kinder, sowie Verlobte. Die Begrenzung auf diesen Kreis nahestehender Angehöriger ist erfolgt, weil bei

35) Maßfeller „Das neue FB.recht“ in der Deutschen Justiz Jahrg. 1934, S. 770.

fernerstehenden Personen im allgemeinen nicht immer in gleichem Maße das Gefühl der Pietät gegenüber etwaigen Wünschen des Verstorbenen vorhanden sein wird und bei ihnen leichter Erwägungen anderer Art, insbesondere der finanzielle Gesichtspunkt in den Vordergrund treten könnten, die nach dem Willen des Gesetzgebers, der die Auffassung des Verstorbenen maßgebend sein lassen will, in dieser weltanschaulichen Frage ausgeschaltet sein sollen.

b) Die Regelung des Bestimmungsrechtes bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen.

Unter den Angehörigen, die für die Bestattung Sorge zu tragen haben, werden in der Regel Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung nicht bestehen, weil ihnen im allgemeinen bekannt sein wird, wie der Verstorbene über diese Frage gedacht hat und seine Anschauung aus Pietät geachtet werden wird. Sollten sich aber trotzdem unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Bestattungsart ergeben, so sollen diejenigen Personen, die dem Verstorbenen im Leben besonders nahe gestanden haben, in erster Linie das Bestimmungsrecht haben und entferntere ihnen gegenüber zurücktreten. Es geht demnach gemäß § 2 Abs. 3 FBG. der Wille des Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren oder des Verlobten vor. Hat also der Ehegatte seinen Willen kundgegeben, dann ist der Wille der übrigen Verwandten bedeutungslos. Ist eine Willenskundgebung des Ehegatten nicht zu erlangen oder ist ein Ehegatte nicht mehr vorhanden, dann haben die Verwandten über die Bestattungsart zu entscheiden, also die Kinder oder ihre Ehegatten usw. je nach der Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, sodaß jede Willenskundgebung eines bevorzugt Bestimmungsberechtigten eine solche der übrigen Bestimmungsberechtigten ausschließt. Durch diese Regelung kommen wir aber zu dem unbefriedigenden und dem familienrechtlichen Empfinden nicht ganz entsprechenden Ergebnis, daß der Wille der Ehegatten der Kinder des Verstorbenen dem der übrigen Verwandten vorgeht, also daß z. B. die Schwiegertochter vor dem Vater die Bestattungsart des Verstorbenen bestimmt[36]). Um dies zu vermeiden, wäre es daher zweckmäßig gewesen, die einzelnen nacheinander bestimmungsberechtigten Personen namentlich im Gesetz aufzuzählen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades, etwa der Kinder oder der Eltern des Verstorbenen, hat schließlich die Polizeibehörde, welche die Genehmigung zur FB. zu erteilen hat, die endgültige Entscheidung nach Maßgabe der in dem Gesetz aufgestellten Grundsätzen zu treffen (§ 2 Abs. 4 FBG.), dadurch, daß sie dem

36) Martius „Das Reichsgesetz über die FB." in den Deutschen Verwaltungsblättern S. 259 ff. Jahrg. 1934.

Antrag auf FB. nach pflichtgemäßem Ermessen stattgibt oder ihn ablehnt. Sie muß dabei bemüht sein, durch Anhören der Angehörigen den Willen des Verstorbenen zu erforschen[37]). Durch diese Entscheidung der Polizeibehörde werden Meinungsverschiedenheiten unter gleichberechtigten Angehörigen endgültig entschieden und damit die Möglichkeit einer Zivilklage ausgeschlossen.

In gewissem Maße steht also hier der Polizeibehörde ein materielles Anordnungsrecht zu.

### 3. Ausschluß des materiellen Anordnungsrechtes.

Eine Beschränkung hinsichtlich des in § 2 FBG. gegebenen Bestimmungsrechtes der Bestattungsart sowohl des Verstorbenen als auch seiner Angehörigen enthält § 6 FBG., der bestimmt, daß die öffentliche Fürsorge nicht verpflichtet sein soll, etwaige höhere Kosten der FB. zu tragen, wenn die Bestattungskosten ihr zur Last fallen. Es würde nicht gerechtfertigt sein, die Gemeinden oder sonstigen Träger der öffentlichen Fürsorge, die die Bestattungskosten zu tragen haben, also mit anderen Worten die Allgemeinheit mit den weitaus höheren Kosten einer vielleicht noch dazu außerhalb des Sterbeortes vorzunehmenden FB. zu belasten, nur weil der Verstorbene sie angeordnet hat oder seine Angehörigen sie wünschen. Diese Bestimmung bedeutet zwar eine empfindliche Einschränkung des einem jeden gegebenen Persönlichkeitsrechtes und des natürlichen Rechtes der Angehörigen, die aber im Interesse der Allgemeinheit zwangsläufig gefordert werden muß.

## *III. Das Verfahren im Feuerbestattungsrecht.*

### 1. Die Stellung und Tätigkeit des Arztes im Verfahren.

Da eine nachträgliche Feststellung eines an dem Verstorbenen begangenen Verbrechens durch Untersuchung seiner Aschenreste weit größeren Schwierigkeiten begegnet, als bei der Erdbestattung, meistens wohl überhaupt nicht mehr möglich sein wird, muß vor der Einäscherung der Leiche in allen Fällen eine so genaue und gewissenhafte Feststellung der Todesursache stattfinden, daß etwaige Spuren einer strafbaren Einwirkung auf den menschlichen Körper nicht übersehen werden.

Diese verantwortungsvolle Aufgabe wurde dem Arzt übertragen. Er mußte zu diesem Zwecke naturnotwendig in das Verfahren eingeschaltet werden.

---

37) Kahler in Pfundtner-Neubert: „Das neue deutsche Reichsrecht“ IV d 7 Anm. 4 zu § 2.

a) Der Arzt ein Organ der Rechtspflege.

Bei der dem Arzt im FB.recht zugeteilten Aufgabe wird dieser nicht als Helfer in der FB., sondern zur Wahrung der Belange der Rechtspflege tätig. Er wird gleichsam als Organ der Rechtspflege in das Verwaltungsverfahren der Genehmigung zur FB. eingeschaltet und somit in gewissem Sinne Rechtswahrer. Seine Tätigkeit erlangt insoweit eine besondere Bedeutung, als er beispielsweise Verbrechen aufdecken kann, an die sonst niemand gedacht hätte; er wirkt somit als Helfer der Staatsanwaltschaft, indem er die Verfolgung strafbarer Handlungen, die an dem Verstorbenen vorgenommen wurden, veranlaßt.

b) Der zuständige Arzt.

Mit der Wahrnehmung dieser hohen verantwortungsvollen Aufgabe wurden die Amtsärzte betraut.

In Bayern war durch Ziff. 1 Abs. 2 der Bek. z. DurchfV. d. FBG. als Amtsarzt im Sinne des FBG. der jeweilige Bezirksarzt, am Sitze eines Landgerichtes der Landgerichtsarzt bestimmt. Diese Aufgaben wurden nun durch § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934, RGBl. I S. 531 ausschließlich den neugebildeten Gesundheitsämtern übertragen.

Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt des Sterbeortes oder des Ortes der Einäscherung (§ 3 Abs. 1 DurchfV. z. FBG.) nach freier Wahl der bestimmungsberechtigten Angehörigen. Diese wahlweise Zulassung des für jeden der beiden Orte zuständigen Gesundheitsamtes bedeutet eine wesentliche Kostenersparnis und eine bedeutende Erleichterung der FB.

Die die FB. genehmigende Polizeibehörde hat diese Zuständigkeitsbestimmungen genauestens zu prüfen und bei Nichtbeachtung derselben den Antrag auf amtsärztliche Bescheinigung zurückzuweisen.

c) Die ärztliche Tätigkeit.

aa) Die Leichenschau.

Um die Belange der Rechtspflege bei der FB. hinreichend zu sichern, genügt es nicht, daß wie bei der Erdbestattung der behandelnde oder zuletzt hinzugezogene Arzt einen Totenschein ausstellt oder wie in manchen Ländern ein meistens nicht ärztlicher Leichenschauer eine Leichenbesichtigung vornimmt, sondern es muß neben diesen allgemeinen Erfordernissen eine Leichenschau von dem zuständigen Gesundheitsamt vorgenommen werden. Diese zweite Leichenschau bietet eine größere Sicherheit für eine gründliche Aufklärung der Todesursache.

Das Gesundheitsamt hat bei dieser Leichenbesichtigung so vorzugehen, wie es der Zweck erfordert, es hat immer den Hauptzweck der

Leichenschau, die Verhütung der Verschleierung einer strafbaren Handlung, durch die der Tod herbeigeführt worden ist, im Auge zu behalten und alles, was diesem Zwecke dient, genau und vollständig zu untersuchen. Durch eingehende Befragung der Angehörigen wird es sich ein genaues Bild über den Verlauf der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit und über die Umstände, unter denen der Tod eingetreten ist, zu verschaffen haben[38]).

Diese Leichenschau soll möglichst bald nach dem Tode, aber nicht vor der allgemein vorgeschriebenen Totenbesichtigung vorgenommen werden (Anw. z. Bek. z. DurchfV. d. FBG.) und zwar aus der praktischen Erwägung heraus, daß vor allen anderen Handlungen erst festgestellt werden muß, ob überhaupt der Tod eingetreten ist.

In der Regel wird das Gesundheitsamt auf Grund der Leichenschau und der Angaben der Angehörigen die Todesursache einwandfrei feststellen können. Ist dies aber nicht möglich, so hat es den Arzt, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, zuzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung dieses Arztes über die Art der Erkrankung, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen (§ 3 Abs. 2 Z. 2 FBG ). Lehnt der behandelnde Arzt seine Mitwirkung ab oder verweigert er die Abgabe eines Gutachtens über die Erkrankung etwa mit Rücksicht auf seine Schweigepflicht, von der er durch die Erben nicht entbunden worden ist, so kann ein Zwang auf ihn im allgemeinen nicht ausgeübt werden. Es bleibt dem Gesundheitsamt dann nur noch die Leichenöffnung, um seine bestehenden Zweifel über die Todesursache zu beseitigen[39]).

### bb) Die Leichenöffnung.

Wenn auch durch das Zusammenwirken des zuständigen Gesundheitsamtes und des behandelnden Arztes die Todesursache nicht völlig zweifelsfrei ermittelt werden kann, ist als besondere Sicherheitsmaßnahme die Leichenöffnung vorgeschrieben und die zur einwandfreien Feststellung der Todesursache etwa veranlaßte wissenschaftlich-technische Untersuchung von Leichenteilen herbeizuführen (II. Abschnitt Ziff. 1 der Anw. über das Verfahren bei der amtsärztlichen Leichenbesichtigung und bei der Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung für die FB. vom 30. 7. 1934, GVBl. S. 317). Die Leichenöffnung kann nach allgemeinen Grundsätzen nur mit Zustimmung der Angehörigen vorgenommen werden, es sei denn, daß sie wegen Verdachts des Vorliegens einer strafbaren Handlung behördlich angeordnet wird. Das Gesundheitsamt, das die Leichenöffnung vorzunehmen hat, hat diese in

38) Maßfeller „Das neue FB.recht“ in der Deutschen Justiz, Jahrg. 1934 S. 770.

39) Kahler Anm. 3 zu § 3.

Bayern gemäß Anw. z. Bek. z. DurchfV. d. FBG. auch wenn sie nicht behördlich angeordnet ist, nach den für die gerichtliche Leichenöffnung bestehenden Vorschriften vorzunehmen[40]). Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vor und sind die Angehörigen mit der Vornahme der Leichenöffnung, die das Gesundheitsamt zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält, nicht einverstanden, so entfällt, da die zur Genehmigung der FB. erforderliche amtsärztliche Bescheinigung nicht ausgestellt werden darf, die Möglichkeit der FB.

cc) Die Bescheinigung.

Auf Grund der Leichenschau bezw. Leichenöffnung hat das Gesundheitsamt unter Angabe der Todesursache gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 FBG. nach einem als Anlage der DurchfV. z. FBG. beigefügtem Muster zu bescheinigen, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nichtnatürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat.

Diese Bescheinigung ist ein Sachverständigengutachten des als Helfer der Staatanwaltschaft tätig gewordenen Gesundheitsamtes.

In diesem Gutachten hat das Gesundheitsamt nicht etwa nur in negativer Hinsicht festzustellen, daß sich ein Verdacht eines nichtnatürlichen Todes nicht ergeben hat — dies ist lediglich die Schlußfolgerung, die es auf Grund seiner Untersuchungen zieht — sondern es ist die Todesursache positiv zu ermitteln und in der Bescheinigung festzustellen. In Bayern sind dabei gemäß der Anw. über das Verfahren bei der amtsärztlichen Leichenbesichtigung und bei der Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung für die FB. vom 30. 7. 1934, GVBl. S. 317 alle Umstände, die den Schluß auf die angegebene Todesursache rechtfertigen, also die Begleitumstände, unter denen der Tod eingetreten ist, die Bescheinigung des behandelnden Arztes, das Ergebnis der Leichenbesichtigung bezw. der Leichenöffnung, soweit sie hierfür in Betracht kommen, in die Bescheinigung des Gesundheitsamtes aufzunehmen. Die Bescheinigung des behandelnden Arztes ist der Bescheinigung des Gesundheitsamtes als Beilage anzufügen. Die Angaben über die Todesursache müssen auf jeden Fall erkennen lassen, ob eine natürliche Todesursache vorliegt oder nicht.

Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Todesursache ist auch regelmäßig bei im Ausland eingetretenen Todesfällen vorzulegen. Ihre Vorlage stößt hier nicht auf Schwierigkeiten, da die Leichenschau bezw. Leichenöffnung, wenn eine ausreichende Bescheinigung des für den ausländischen Sterbeort zuständigen Amtsarztes nicht vorhanden ist, durch das Gesundheitsamt des Einäscherungsortes jederzeit vorgenommen und durch dieses die vorgeschriebene Bescheinigung erteilt werden kann.

40) Die Vorschriften sind in der Min.Bek. über das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen v. 17. 7. 1930, GVBl. S. 207 enthalten.

Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes ist gebührenpflichtig. Es müssen aber gemäß § 15 DurchfV. z. FBG. die Mindestgebühren nach der V. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. 3. 1935, RGBl. I S. 481 ff. in Ansatz gebracht werden.

d) Beschwerde gegen den Arzt.

Verweigert das Gesundheitsamt die Ausstellung einer Bescheinigung, so kann sich jeder Antragsberechtigte dagegen beschweren. Die Beschwerde ist an die Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamtes, an die Kreisregierung zu richten, gegen deren Bescheid das Ministerium d. J. angerufen werden kann. Die Ortspolizeibehörde, die nach § 3 Abs. 1 FBG. die Genehmigung zur FB. zu erteilen hat, hat dagegen keine Möglichkeit, das Gesundheitsamt zur Ausstellung der Bescheinigung zu zwingen, auch wenn sie dessen Weigerung für unbegründet hält. Für diese entscheidet die Tatsache, daß die amtsärztliche Bescheinigung fehlt; sie darf also die Genehmigung zur FB. nicht erteilen.

e) Wegfall der besonderen ärztlichen Tätigkeit.

Wird eine Leiche aus dem Ausland zur Einäscherung eingeliefert, so kann die die Genehmigung zur FB. erteilende Polizeibehörde des Einäscherungsortes eine Ausnahme gestatten und auf die Vorlage der amtsärztlichen Bescheinigung nach pflichtgemäßem Ermessen verzichten, wenn sie die Angaben , die der gemäß der Bestimmungen der internationalen Abkommen über die Leichenbeförderung[41]) ausgestellte Leichenpaß enthält, als genügenden Nachweis der Todesursache erachtet (§ 4 DurchfV. z. FBG.). Nur wenn der Leichenpaß nicht mit Sicherheit die Todesursache ersehen läßt oder das Zeugnis des ausländischen Arztes mangelhaft ist, ist die amtsärztliche Leichenschau bezw. amtsärztliche Leichenöffnung gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 FBG. auf jeden Fall vorzunehmen.

Die amtsärztliche Bescheinigung entfällt auch, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter gemäß § 159 Abs. 2 StrPO. die Beerdigungserlaubnis zu erteilen hat. Diese muß dann die Erklärung enthalten, daß die FB. für unbedenklich erachtet wird. Da die Beerdigungserlaubnis erst erteilt werden darf, wenn sich nach gründlichen Ermittlungen eine natürliche Todesursache des Verstorbenen herausgestellt hat, ist es überflüssig, in solchen Fällen eine nochmalige amtsärztliche Untersuchung der Leiche zu fordern.

---

41) Internationale Abkommen, die auch Vorschriften über die Beförderung von Leichen zum Inhalt haben, bestehen mit Österreich-Ungarn und den Niederlanden (Bek. d. Bundesrates v. 29. 1. 94, RGBl. II S. 113), mit der Schweiz (Bek. v. 4. 11. 08, RGBl. II S. 595) und mit Luxenburg (Bek. v. 25. 9. 12, RGBl. II S. 500).

## 2. Die Mitwirkung der Polizeibehörden.

### a) Die Polizeibehörde des Sterbeortes.

#### aa) Die Bescheinigung.

Auch die Polizeibehörde des Sterbeortes ist in das Verfahren eingeschaltet. Sie hat gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 FBG. eine Bescheinigung auszustellen, wonach ihr Umstände, die auf Herbeiführung des Todes durch strafbare Handlungen schließen lassen, nicht bekannt geworden sind. Die Beamten der Polizeibehörde werden hier, soweit sie Beamte des Sicherheitsdienstes sind, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig.

Die Bescheinigung ist eine gutachtliche Äußerung.

Die Polizeibehörde hat hier nur eine negative Bestätigung zu erteilen. Sie ist deshalb nicht verpflichtet, ohne besonderen Anlaß selbständige Nachforschungen anzustellen, sondern hat nur das zu tun, was nach den Umständen des Falles als notwendig erscheint.

Sind der Polizeibehörde aber schon vorher irgendwelche Gerüchte über eine unnatürliche Todesursache des Verstorbenen zugegangen, oder bestehen sonstige Verdachtsgründe, so ist sie vor Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet, diese näher zu untersuchen und erst wenn sich diese einwandfrei als falsch oder irrig herausgestellt haben, die Bescheinigung zu erteilen.

Diese Bescheinigung wird nicht dadurch überflüssig, daß der Sterbeort zugleich der Einäscherungsort ist, dessen Polizeibehörde gemäß § 3 Abs. 1 FBG. die Genehmigung zur FB. zu erteilen hat. Die Polizeibehörde des Einäscherungsortes hat dann vor der Erteilung der Genehmigung wenigstens eine Feststellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 2 FBG. zu ihren Akten zu machen.

#### bb) Die zuständige Polizeibehörde.

Die für die Ausstellung dieser Bescheinigung sachlich zuständige Polizeibehörde ist nach Ziff. 1 Abs. 1 der Bek. z. DurchfV. d. FBG. die Ortspolizeibehörde, der Bürgermeister[42]), in Orten mit einer Polizeidirektion oder einem Staatspolizeiamt diese Behörde.

#### cc) Beschwerde gegen die Tätigkeit der Polizeibehörde.

Weigert sich die Polizeibehörde ohne Grund die Bescheinigung auszustellen, so ist hiergegen form- und fristlose Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig (Näheres s. III. 2. b gg).

#### dd) Gebührenpflicht der Bescheinigung.

Die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Amtshandlung im Sinne des Art. 3 Z. 1 des bayer. Kostengesetzes vom 16. 2. 1921, GVBl. S. 134

42) § 24 Abs. 3 der AngleichungsV. z. DGO. v. 1. 4. 1935, GVBl. S. 180.

und daher gebührenfrei, weil zwar die Genehmigung selbst im Privatinteresse erteilt wird, dagegen die Beibringung der von der Behörde verlangten Nachweise zur Prüfung des Antrags auf FB. im öffentlichen Interesse liegt.

ee) Wegfall der Bescheinigung.

In allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, darf die Polizeibehörde des Sterbeortes die Bescheinigung nicht ausstellen, sondern es muß in diesen Fällen nach § 159 Abs. 2 StrPO. die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die schriftliche Beerdigungserlaubnis erteilen. Diese muß die Erklärung enthalten, daß die FB. für unbedenklich gehalten wird. Sie tritt dann an die Stelle der Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes (§ 3 Abs. 3 FBG.), da alle nach Sachlage erforderlichen Ermittlungen dann schon behördlich vorgenommen worden sind.

Die nach § 3 Abs. 1 FBG. die FB. genehmigende Polizeibehörde kann auch bei Todesfällen im Ausland, etwa gelegentlich einer Reise, wo eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes vielfach nicht zu erlangen ist, nach pflichtgemäßem Ermessen auf diese verzichten oder bestimmen, welche anderen Nachweise sie als Ersatz für den Wegfall dieser Bescheinigung zur Sicherung der Belange der Strafrechtspflege für erforderlich hält (§ 3 Abs. 4 FBG.).

b) Die Polizeibehörde des Einäscherungsortes.

Um eine gewissenhafte zusammenfassende Prüfung der in § 3 Abs. 2 Z. 1—4 FBG. geforderten Nachweise zur FB. sicherzustellen, insbesondere aber um die Beachtung der im Gesetz zur Sicherung der Strafrechtspflege getroffenen Bestimmungen und eine einwandfreie Feststellung der Todesursache zu gewährleisten, bedarf nach § 3 Abs. 1 FBG. die FB. noch ausdrücklich der Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes.

aa) Art und Rechtsnatur der Genehmigung.

Die Genehmigung ist, da sie von einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erlassen wird, ein Verwaltungsakt. Auf sie finden daher die allgemeinen Regeln der Verwaltungsrechtslehre Anwendung.

bb) Die zuständige Behörde.

Zum Erlaß dieses Verwaltungsaktes ist gemäß Ziff. 1 Abs. 1 der Bek. z. Durchf.V. d. FBG. die Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes sachlich und örtlich zuständig; Ortspolizeibehörde im Sinne dieser

Bestimmung ist immer der Bürgermeister. Die Genehmigung einer sachlich oder örtlich unzuständigen Behörde ist ein nichtiger Verwaltungsakt und ohne jede Wirksamkeit.

cc) Die Form der Genehmigung.

Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden. Das Erfordernis der Schriftlichkeit verlangt auch, daß die Genehmigung von der zuständigen Behörde unterschrieben ist. Besondere Formerfordernisse sind dabei nicht zu berücksichtigen, jedoch kann lediglich ein formloser Vermerk zum Akt nicht als ausreichend angesehen werden. Dem Antragsteller muß vielmehr die schriftliche Genehmigung ausgehändigt werden, da ein Verwaltungsakt, der nach dem Gesetz ausdrücklich schriftlich vorzunehmen ist, nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen erst mit der Erteilung des schriftlichen Bescheides rechtswirksam wird. Eine nur mündlich erteilte Genehmigung ist unwirksam.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Einäscherung ist ein schriftlicher Bescheid nicht notwendig, aber da eine Beschwerdemöglichkeit gegeben ist, empfehlenswert.

Über die erteilten schriftlichen Genehmigungen hat die Ortspolizeibehörde gemäß § 2 DurchfV. z. FBG. unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Punkte ein Verzeichnis ohne besonders vorgeschriebene Form zu führen. Es ist dies ein öffentliches Register im Sinne des § 271 RStrGB.

dd) Der Antrag und die Antragsberechtigten, das formelle Antragsrecht.

Die Genehmigung setzt einen formlosen Antrag voraus; zweckmäßig wird aber ein mündlich gestellter Antrag beurkundet, um bei gegebener Gelegenheit, z. B. bei einer Beschwerde, einen Nachweis zu haben. Er ist spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Einäscherung bei der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes zu stellen (§ 3 Abs. 1 FBG.). Diese Festsetzung einer Frist ist lediglich eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung nur Ordnungswidrigkeit, aber nicht Nichtigkeit des Verwaltungsaktes der Einäscherungsgenehmigung zur Folge hat.

Zur Stellung des Antrags sind nicht nur die materiell Bestimmungsberechtigten befugt, sondern auch jeder Dritte; eine ausdrückliche Einschränkung enthält das Gesetz nicht. Eine solche ergibt sich aber aus § 2 Abs. 5 FBG., wonach diejenigen, die nicht zu den Angehörigen zählen, die FB. nur auf Grund einer den Formvorschriften des § 4 FBG. entsprechenden Willenskundgebung des Verstorbenen beantragen können. Sonach kann der FB.verein, dem der Verstorbene angehört hat oder sonst ein Außenstehender als Antragsteller bei der Polizeibehörde auftreten, er muß aber eine formgemäße Willenserklärung des Verstorbenen vorlegen.

Selbstverständlich kann auch ein Dritter im Auftrag und im Namen der Angehörigen den Antrag stellen. Hier muß er aber der Polizeibehörde irgendeine formlose schriftliche Bestätigung des Willens des materiell Bestimmungsberechtigten vorlegen, wonach der Verstorbene feuerbestattet werden soll.

ee) Die besonderen Voraussetzungen der Genehmigung.

Mit der Stellung des Antrags sind der Polizeibehörde vorzulegen:

1. eine amtliche Sterbeurkunde[43]),
2. die amtsärztliche Bescheinigung[44]),
3. die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes[44]),
4. der Nachweis, daß der Verstorbene die FB. gewollt hat, wenn der Antragsteller nicht zu den materiell bestimmungsberechtigten Personen gehört[45]).

---

43) Die Sterbeurkunde ist von dem Standesbeamten des Sterbeortes auszustellen und besteht für die im Reichsgebiet verstorbenen Personen in einem beglaubigten Auszug aus dem Sterberegister (§§ 15 ff., 56 ff. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6. 2. 75, RGBl. I S. 23 ff.). Bei Todesfällen im Ausland muß die ausländische Sterbeurkunde gem. § 2 des Reichsgesetzes v. 1. 5. 78, betreff die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, RGBl. I S. 89, von einem Konsul oder Gesandten des Reiches legalisiert sein.

Diese Urkunde bildet die Grundlage des Genehmigungsverfahrens und sagt der Polizeibehörde für wessen Leiche die FB. beantragt wird und wie alt der Verstorbene ist. Letzteres ist wichtig für die Beurteilung, ob eine etwaige Anordnung der FB. durch den Verstorbenen zu beachten ist, vgl. § 5 FBG.

44) Soweit sie nach dem bisher Angeführten nicht entbehrlich ist.

45) Der Nachweis muß in diesem Falle in einer der Formen des § 4 FBG. erbracht werden:

a) Durch Vorlegung einer von dem Verstorbenen getroffenen Verfügung von Todeswegen, das sind sämtliche nach dem BGB. gegebenen Möglichkeiten letztwillig zu verfügen unter Einhaltung der dort gegebenen Vorschriften (§§ 2229 ff. BGB.). Dabei ist es gleichgültig, wo die Verfügung getroffen wurde, nur muß sie nach dem Recht des betreffenden Landes gültig sein (Art. 11 Abs. 1 EG. z. BGB.).

Die Fähigkeit eine solche Verfügung von Todeswegen zu treffen, richtet sich nach dem BGB. Danach können neben Geschäftsunfähigen auch die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen ein wirksames Testament nicht errichten, während in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters dies tun können (§§ 2229, 2230 BGB.). Für die Begründung eines Erbvertrags ist nach § 2275 BGB. volle Geschäftsfähigkeit notwendig, mit der Ausnahme des Abs. 2, wonach für den Vertragsschluß mit dem Ehegatten eine Erleichterung geschaffen ist.

b) Durch eine vom Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart beurkundet ist, d. h. sie muß von ihr unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen sein. Die Erklärung kann also vor einem Notar, einer Gerichtsperson, einem Geistlichen, aber auch vor einer Polizeibehörde, einer Gemeindeverwaltung usw. abgegeben werden, da als „Person“ im Sinne des Ge-

Diese Urkunden und Bescheinigungen müssen in Urschrift der Polizeibehörde vorgelegt werden. Es genügt also nicht etwa eine telegrafische Erklärung, da bei dieser die Unterschrift zwar auf der zurückbleibenden Urschrift steht, auf dem Telegramm aber fehlt, auch nicht eine Abschrift, die von einer anderen als der zuständigen Behörde beglaubigt ist.

Auch wenn der Polizeibehörde des Einäscherungsortes statt der Vorlage dieser Schriftstücke auf andere Weise auch noch so glaubhaft dargetan wird, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, darf sie die Genehmigung nicht erteilen, da das Vorliegen aller in § 3 Abs. 2 FBG. vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestattet, für die Genehmigung der FB. zwingend gefordert wird.

ff) Besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung?

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen § 3 Abs. 2 FBG. Diese Fassung des Gesetzes läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber den Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung nicht geben wollte. Ein solcher muß auch schon aus praktischen Verwaltungsgründen abgelehnt werden, denn es können Fälle eintreten, in denen trotz Vorliegens aller zur Genehmigung vorgeschriebenen Erfordernisse das Allgemeininteresse die Versagung der Genehmigung erfordert, z. B. es ist ordnungsgemäß Antrag auf FB. unter Vorlage sämtlicher erforderlichen Nachweise gestellt, die Staatsanwaltschaft glaubt aber kurz vor Ausstellung der Genehmigung aus noch nicht näher untersuchten Gründen den Verdacht hegen zu müssen, daß an dem Toten eine strafbare Handlung begangen wurde. In diesem Falle wäre es widersinnig, wenn die Verwaltungsbehörde gezwungen werden könnte, die Genehmigung zu erteilen.

---

setzes auch die juristische Person gemeint ist. Zur Beurkundung sind nur der Notar und der Bürgermeister kraft ihres Amtes verpflichtet, andere Personen können diese ohne Angabe des Grundes ablehnen. Es ist nicht erforderlich, daß die beurkundende Person zur Aufnahme von Urkunden allgemein zuständig ist, sondern es genügt, daß die Urkundsperson zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt ist. Die Angabe von Ort und Tag der Errichtung ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, muß aber als selbstverständliches Erfordernis einer jeden Urkunde gefordert werden, zumal die Möglichkeit gegeben sein muß, die Richtigkeit der Urkunde jederzeit nachzuprüfen.

c) Durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen. Es ist hier nicht unbedingt erforderlich, daß Ort und Tag über der Unterschrift stehen.

Ausnahmsweise behalten die vor Inkrafttreten des FBG. gemäß § 1 DurchfV. z. FBG. nicht eigenhändig geschriebenen, wohl aber unterschriebenen Erklärungen auf einem Formblatt eines FB.vereins ihre Gültigkeit, jedoch müssen diese in den Ländern, in denen sie abgegeben wurden, Gültigkeit gehabt haben.

gg) Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Polizeibehörde.

Das Gesetz sagt über eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Tätigkeit der Polizeibehörde des Einäscherungsortes nichts. Dennoch ist auf Grund des allgemeinen Aufsichtsrechtes der oberen Behörde in Polizeiangelegenheiten eine solche, und zwar die allgemeine form- und fristlose Aufsichtsbeschwerde gegeben. Hatte also die Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Genehmigung zu erteilen, so entscheidet über die Beschwerde die Kreisregierung, in den anderen Fällen das jeweilige Bezirksamt; weitere Beschwerde ist in dem ersteren Falle an das Ministerium d. J., im letzteren Falle an die Kreisregierung und endlich an das Ministerium d. J. möglich. Gegen die Entschließung des Landesministeriums ist noch die Anrufung des Reichsministeriums zulässig.

Da die Beschwerde an keine Frist gebunden ist, kann sie auch nach der Beerdigung des Verstorbenen erhoben werden.

Hier ergibt sich die Frage, ob die auf Grund der verweigerten Genehmigung zur FB. erdbestattete Leiche nachträglich, wenn auf Beschwerde hin die Genehmigung zur FB. von der oberen Behörde erteilt wurde, noch verbrannt werden kann. Diese Frage ist zu bejahen. Es bestehen keine Bedenken, bei dieser Sachlage die Ausgrabung der erdbestatteten Leiche[46]) und ihre nachträgliche Verbrennung als zulässig zu erachten, soweit dies überhaupt noch möglich ist und die besonderen Vorschriften über die Leichenausgrabung nicht entgegenstehen.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder, soweit er sich durch die Entscheidung der Polizeibehörde beschwert fühlt, berechtigt.

Neben diesem Beschwerderecht sind natürlich auch Gegenvorstellungen bei der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, möglich.

hh) Widerruf der Genehmigung.

Bei der Möglichkeit von Gegenvorstellungen muß auch die Zulässigkeit des Widerrufs der schon erteilten Genehmigung geprüft werden. Nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtes sind im allgemeinen Verwaltungsakte, soweit sie nicht in ihrem Tatbestand bereits beendet sind und kein Rechtsanspruch auf sie besteht, widerruflich. Der Widerruf kann sowohl durch die genehmigende, wie durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen. Dies muß auch für die Genehmigung zur FB. gelten.

Der Widerruf ist sowohl nach Wegfall einer der für die Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen als auch aus Gründen rein verwaltungstechnischer Art, z. B. Bedenken der Staatsanwaltschaft nach Erteilung der Genehmigung zulässig.

---

46) Dazu ist bezirkspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

ii) Gebührenpflicht der Genehmigung.

Die Genehmigung der FB. ist in Bayern gebührenpflichtig, da sie im Interesse eines Privaten erteilt wird. Die Gebühr berechnet sich nach dem bayer. Kostengesetz vom 16. 2. 1921, GVBl. S. 134 in Verbindung mit dem Gesetz vom 24. 6. 1930, GVBl. S. 203. Nach § 14 Abs. 2 DurchfV. z. FBG. soll diese Gebühr 3.— RM nicht übersteigen, um die Kosten der FB. gegenüber der Beerdigung nicht allzusehr zu vergrößern.

kk) Einäscherung einer Leiche ohne Genehmigung.

Die Einäscherung einer Leiche ohne Genehmigung ist nach § 367 Abs. 1 Z. 1 RStrGB. strafbar.

Wenn die Polizeibehörde davon erfährt, daß eine FB. ohne Genehmigung stattfinden soll, so kann sie vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung auf Grund des Art. 20 Abs. 1 PStrGB. und Art 102 AG. z. StrPO. v. 18. 8. 1879 einschreiten und die Einäscherung gewaltsam verhindern. Überdies kann bei einer FB.anlage, die von einer Rechtspersönlichkeit nach § 8 Abs. 1 FBG. betrieben wird, der Schuldige, wenn er Beamte ist, disziplinär zur Verantwortung gezogen werden.

3. Der Kostenpflichtige.

Aus der Gleichstellung der Bestattungsarten folgt zwangsläufig, daß nicht der Antragssteller oder Antragsberechtigte die Kosten der FB. zu tragen hat, sondern der, der nach bürgerlichem Recht allgemein zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Ausdrücklich ist dies für die Kosten der Leichenschau in § 14 Abs. 1 DurchfV. z. FBG. ausgesprochen.

Zur Tragung der Bestattungskosten sind nach bürgerlichem Recht verpflichtet die Erben des Verstorbenen (§ 1968 BGB.) oder wenn von diesen ein Ersatz nicht zu erlangen ist, die Personen, die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtig waren (§§ 1615 Abs. 2, 1715 Abs. 2 BGB.).

*IV. Die Feuerbestattungsanlagen.*

1. Die Träger der Feuerbestattungsanlagen.

Das Bestattungswesen ist nicht eine Angelegenheit von Privatpersonen, sondern eine des öffentlichen Interesses und des öffentlichen Rechtes. Aus diesem Grunde wurde die Aufgabe für die Bestattung von Leichen zu sorgen den Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen.

Das gilt in gleichem Maße auch für das FB.wesen. Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der FB.anlagen handelt es sich nicht um eine privatrechtliche Tätigkeit, sondern um Ausübung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Die Rechtspersönlichkeiten, die nach dem Gesetz die FB.anlagen betreiben können, üben daher hoheitliche Tätigkeit aus. Deshalb hat der Gesetzgeber nicht jedermann, sondern nur bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Befähigung zugesprochen, FB.anlagen zu errichten und zu betreiben. Er hatte dabei offensichtlich das Bestreben, das FB.-wesen in möglichst scharf umrissene Grenzen zu bringen, da er Wert darauf legte, daß diese verantwortungsvolle Aufgabe gewissenhaft und ohne Gefährdung der Strafrechtspflege erledigt werde. Es darf deshalb die Genehmigung zur Errichtung von FB.-anlagen nur solchen Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts erteilt werden, die die nötige Sicherheit für eine dauernde, den allgemeinen Interessen entsprechende Erfüllung der ihnen aus der Übernahme der FB. erwachsenen Aufgaben bieten. Eine solche Garantie glaubte der Gesetzgeber nur bei den in § 8 Abs. 1 FBG. erschöpfend aufgeführten Körperschaften zu haben, das sind die Gemeinden, Gemeindeverbände, auch so weit diese nicht für die Beschaffung von Begräbnisplätzen zu sorgen haben und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen auch im übrigen das Bestattungswesen obliegt. Zu den letztgenannten Körperschaften gehören insbesondere die Kirchengemeinden der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften.

Es ist somit ausgeschlossen, daß einer Privatperson oder einem privatrechtlichen Verein die Genehmigung zur Errichtung einer Einäscherungsstätte erteilt wird.

Besteht nun auch eine Pflicht der vom Gesetz zugelassenen Träger von Feuerbestattungsanlagen, solche zu errichten? Bei den Gemeindeverbänden und den Religionsgesellschaften ist diese Frage ohne weiteres zu verneinen, da ja für sie überhaupt eine allgemeine Verpflichtung zur Schaffung von Leichenbeseitigungsmöglichkeiten nicht besteht und eine solche Pflicht durch das FBG. für sie in keiner Weise begründet wird. Dagegen können bezüglich dieser Frage bei den Gemeinden Bedenken auftauchen, denn diesen obliegt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für Begräbnisplätze zu sorgen. Nach § 2 Abs. 2 DGO. haben die Gemeinden in ihrem Gebiete alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit diese Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden. Auf Grund dieser Generalklausel ist die Gemeinde verpflichtet, alle Einrichtungen und Maßnahmen zu treffen, die sich aus der örtlichen Gemeinschaft ergeben. Zur Erfüllung der kraft der Volksüberzeugung bestehenden Pflicht, dem Verstorbenen ein ehrliches Begräbnis geben zu müssen, wie aus Gründen der Gesund-

heitspflege ist die Bestattung der Leichen notwendig; damit wird für die Gemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung begründet, für die Bestattung zu sorgen. Welche Einrichtungen und Vorkehrungen sie dazu nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und ihrer Leistungsfähigkeit und Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen will, ist grundsätzlich der Entschließung der Gemeinde überlassen. Die durch die deutsche Gemeindeordnung den Gemeinden übetragene Selbstverwaltung enthält aber für sie die gesetzliche Verpflichtung, auf jeden Fall die Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, die eine hinreichende Erfüllung ihrer Aufgaben sichern[47]). Da in den meisten Gemeinden die überwiegende Anzahl der Einwohner auf Grund ihrer religiösen Zugehörigkeit die Erdbestattung verlangt und die Anhänger der FB. noch meist verhältnismäßig gering sind, wird die kleinere Gemeinde durch Schaffung eines Friedhofes ihrer Pflicht genügt haben. Für die Schaffung einer Verbrennungsstätte wird in den meisten Fällen eine Verpflichtung nicht bestehen, da ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden ist und die Belastung neben Begräbnisplätzen auch noch FB.anlagen zu schaffen, zu groß sein würde. Anders liegt der Fall in Großstädten, wo bei großer Anzahl der Anhänger der FB. das Wohl der Einwohner die Pflicht für die Gemeinde begründen kann, eine FB.anlage zu schaffen. Ob in diesen Fällen eine Verpflichtung gegeben ist, entscheidet gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, die im Weigerungsfalle die Gemeinde mit den Mitteln der Aufsicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anhalten kann (§§ 110—112 DGO.).

Auf keinen Fall wird aber durch die in § 1 FBG. geschaffene grundsätzliche Gleichstellung der Beerdigung mit der FB. durch das Reichsgesetz den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, in Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung der Bestattung auch Einrichtungen zur FB. im gleichen Umfange wie zur Erdbestattung zu schaffen und zu unterhalten. Es sollte durch dieses Gesetz vielmehr nur die Gleichberechtigung beider Bestattungsarten auf dem Gebiete des staatlichen Rechts geschaffen und die Ungleichheiten in der staatlichen Regelung beseitigt werden, die den Wünschen der Beteiligten auf FB. besondere, bei der Beerdigung nicht bestehende Hindernisse entgegenstellten[48]).

Die Errichtung einer Verbrennungsstätte durch die Gemeinde ist also im Regelfalle nicht als Pflichtaufgabe ihres eigenen Wirkungskreises zu erachten, sie kann aber eine solche unter Umständen werden.

Die Gemeinden können selbstverständlich freiwillig im Rahmen ihres gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes die Errichtung einer FB.-anlage übernehmen.

---

47) AusfAnw. zu § 2 DGO. Ziff. 1 in Schattenfroh S. 23.

48) Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 117 v. 23. 5. 1934: Begründung des Gesetzes über die FB. v. 15. 5. 1934, zu § 1.

Eine andere Frage ist, ob die Gemeinden die Pflicht haben, an den von ihnen für die Erdbestattung zur Verfügung gestellten Plätzen die Beisetzung des eingeäscherten Leichnams, der Aschenreste zu dulden. Hierüber s. V. 3.

Die Errichtung einer FB.anlage durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf einer Willensentschließung. Diese wird durch das auch im übrigen zur Abgabe von Willenserklärungen für die Körperschaft zuständige Organ getätigt. Bei den Gemeinden, in denen nach § 32 DGO. der Bürgermeister diese Willenserklärung abgibt, wird dieser sich vorher erst gemäß § 55 DGO. mit den Gemeinderäten zu beraten haben, da es sich hier um eine wichtige Angelegenheit handelt.

Die FB.anlage ist nicht eine besondere selbständige Rechtspersönlichkeit der Gemeinde, etwa wie die Sparkasse, sondern eine unselbständige Anstalt, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 17 Abs. 1 DGO. Sie ist aber insofern etwas davon verschieden, als sie neben der allgemeinen noch einer besonderen Aufsicht untersteht, s. IV. 5 d).

### 2. Die Feuerbestattungsvereine im Feuerbestattungsrecht.

Wie schon oben ausgeführt, darf privatrechtlichen Vereinen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von FB.anlagen nicht erteilt werden. Aber zur finanziellen Entlastung, besonders der Gemeinden, hat das Gesetz den Trägern von FB.anstalten die Möglichkeit gegeben, den FB.vereinen, die verständigerweise das größte Interesse an der FB. haben, die ihnen erteilte Genehmigung zur Errichtung einer FB.anlage zu übertragen. Wir haben hier also den bemerkenswerten Fall, daß eine Rechtspersönlichkeit, der eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis mit der Befähigung Hoheitsmacht auszuüben durch einen Verwaltungsakt übertragen wurde, diese von sich aus an eine dritte Rechtsperson zu übertragen berechtigt ist mit der Wirkung, daß diese nun unmittelbar alle Rechte aus dem Verwaltungsakt ausüben kann. Es wird hierdurch einer Körperschaft des privaten Rechtes die Berechtigung zur Ausübung von Hoheitsmacht übertragen.

Diese Übertragung der Hoheitsmacht auf eine Persönlichkeit des Privatrechtes ist nur widerruflich und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, das ist bei Stadtkreisen und Bezirken die Kreisregierung, bei mittelbaren Gemeinden das Bezirksamt, bei den Kreisen das Staatsministerium d. J., gestattet.

Über diese Feuerbestattungsvereine besteht hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser übertragenen Befugnis die gleiche Aufsicht wie über die übrigen Träger der FB.anlagen.

### 3. Die Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen.

#### a) Rechtsnatur und Art der Genehmigung.

Gemäß § 7 FBG. ist die Einäscherung von Leichen nur in behördlich ausdrücklich genehmigten Anlagen zulässig.

Die Genehmigung ist ein Verwaltungsakt und es finden daher die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts darauf Anwendung. Sie ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Gesundheits- als auch der Bau- und Feuerpolizei zu würdigen, da eine FB.anlage einerseits eine gesundheitspolizeiliche Anlage, andererseits eine bauliche Anlage im Sinne der bayer. Bauordnung vom 17. 2. 1901 bezw. vom 4. 8. 1910 in der Fassung vom 10. 7. 1918 und eine neue Feuerstätte im Sinne des § 368 Z. 3 RStGB. und des § 7 Z. 3 der Bauordnung darstellt.

Die Entschließung der Körperschaften über die Errichtung von FB.-anlagen ist an sich nicht genehmigungspflichtig. Ein dahingehender Beschluß ist eine in sich abgeschlossene Willenserklärung der Körperschaft und rechtsgültig, aber die Ausführung dieses Beschlusses bedarf der aufsichtlichen Genehmigung, wie dies bei anderen baulichen Unternehmungen der Fall ist.

Eine gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Einäscherungsstätte ist nicht erforderlich, da die FB.anlagen zweifellos nach denselben Grundsätzen betrieben werden, wie auch sonst das Friedhofwesen, also nicht mit Rücksicht auf den dadurch zu erzielenden Gewinn, nicht als Gewerbe wie § 16 Gewerbeordnung bei genehmigungspflichtigen Anlagen voraussetzt, sondern einzig und allein im Interesse der örtlichen Gemeinschaft und Volksgesundheit. Im übrigen zählt § 16 Gewerbeordnung die Anlagen, die einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, erschöpfend auf, ohne dabei die Einäscherungsstätten zu erwähnen.

Auch ist bei Errichtung einer FB.anlage durch die Gemeinde weder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde noch eine Berichterstattung gemäß § 68 DGO. erforderlich, da es sich bei FB.anlagen nicht um wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden im Sinne des § 67 Abs. 1, sondern um Einrichtungen der Gesundheitspflege im Sinne des § 67 Abs. 2 Z. 2 DGO. handelt. Eine Genehmigungspflicht kann nur mittelbar durch das gemeindliche Finanzrecht begründet werden und zwar dann, wenn die Gemeinde zum Bau der Anlage ein Darlehen aufnehmen will; hierzu bedarf sie nach §§ 76. 78 Abs. 1 DGO. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist aber nicht zur Errichtung der FB.anlage, sondern nur zur Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel zu erteilen.

#### b) Zuständigkeit.

Die Genehmigung zur Errichtung der FB.anlagen hat nach Ziff. 2 Abs. 1 d. Bek. z. DurchfV. z. FBG. die Baupolizeibehörde im vorge-

schriebenen baupolizeilichen Verfahren zu erteilen. Zuständig sind danach gemäß § 65 der Bauordnung in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, in den Stadtkreisen und den kreisunmittelbaren Städten die Bürgermeister, in 2. und letzter Instanz die Kreisregierungen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erleidet auch dadurch keinen Eintrag, daß die Stadtgemeinde, wie dies oft der Fall sein wird, als Antragsstellerin und Unternehmerin auftritt.

c) Das Verfahren.

Die gesundheits-, sowie bau- und feuerpolizeiliche Genehmigung ist in einem reinen Verwaltungsverfahren durch einen Bescheid zu erteilen. Es handelt sich um eine einheitliche Genehmigung, die lediglich mehrere Rechtsnaturen in sich trägt.

Dieser Genehmigung hat nach Ziff. 2 d. Bek. z. DurchfV. z. FBG. eine Feststellung vorauszugehen, ob die Anlage den von den obersten Landesbehörden auf Grund der Ermächtigung des § 7 S. 2 FBG. in Ziff. 2 d. Bek. z. Durchf.V. d. FBG. und des § 6 der DurchfV. z. FBG. gegebenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht. Diese Feststellung ist lediglich ein Teil des Genehmigungsverfahrens und ist aus dem früheren bayer. FB.recht übernommen. Sie obliegt der Kreisregierung, die die Pläne und die Betriebsordnung der Anlage zu diesem Zwecke zu überprüfen hat und bildet eine notwendige Voraussetzung der Genehmigung.

Die Behörde entscheidet über den Antrag auf Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch der Körperschaften auf Genehmigung zur Errichtung einer FB.anlage auch bei Vorliegen der Voraussetzungen wird nach neuen Rechtsgrundsätzen nicht anzunehmen sein, da es mit dem im nationalsozialistischen Staat vertretenen Autoritätsgrundsatz nicht vereinbar ist, daß dem Staate untergeordnete Rechtspersönlichkeiten Rechtsansprüche öffentlich-rechtlicher Natur diesem gegenüber erheben. Dagegen ist die im Baupolizeirecht gegebene Verwaltungsbeschwerde nach § 77 Bauordnung zulässig.

d) Widerruf und Rücknahme der Genehmigung.

Der Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung ist nach den im allgemeinen Verwaltungsrecht geltenden Grundsätzen sowohl durch die genehmigende als auch durch die übergeordnete Behörde möglich.

Hinsichtlich der Nichtigkeit gelten die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze.

### 4. Änderung und Aufhebung von Feuerbestattungsanlagen.

Die Änderung eine FB.anlage bedarf der bau- und feuerpolizeilichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen nach der Bauordnung vorliegen (§§ 6, 7 d. Bauordnung).

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß eine Änderung der Anlage auch nach dem FB.recht einer neuerlichen Genehmigung bedarf, enthält das FBG. nicht. Trotzdem muß eine solche gefordert werden, da die Genehmigung nach § 7 S. 1 FBG. nicht die Errichtung der FB.-anlagen schlechthin umfaßt, sondern die Anlage wie sie in dem Plan festgelegt ist, denn nur soweit reicht auch die Feststellung, ihre Grundlage kann durch eine Änderung eine ganz andere werden. Natürlich ist eine solche feuerbestattungsrechtliche Genehmigung nur bei wesentlichen Änderungen erforderlich, z. B. beim Neueinbau eines zweiten Verbrennungsofens usw.

Für die Aufhebung einer Einäscherungsstätte bedarf es unter dem Gesichtspunkt des FB.rechts keiner ausdrücklichen Genehmigung. Maßgebend sind vielmehr nur die Bestimmungen über die Aufhebung der Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften im allgemeinen. Welche Rechte die Angehörigen derjenigen Verstorbenen, deren Asche auf dem Gelände der Einäscherungsanlage beigesetzt ist, im Falle der Aufhebung haben, bestimmt sich nach der Betriebsordnung (Näheres über die Betriebsordnung s. 5 d). Ist hierin nichts bestimmt, so richten sich diese gemäß des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Bestattungsarten nach den Bestimmungen des allgemeinen Friedhofrechtes. Den Angehörigen ist danach auf jeden Fall die Möglichkeit gegeben, die Aschenreste ihrer Verstorbenen an einer anderen Beisetzungsstätte zu bestatten.

### 5. Die Regelung des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen.

#### a) Die Betriebsgenehmigung.

Die zur Errichtung einer FB.anlage notwendige Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 2 FBG. die Genehmigung des Betriebs der Anlage unter der Voraussetzung, daß die in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, ohne weiteres in sich. Dadurch soll Vorsorge getroffen werden, daß von Anfang an alle für die Erteilung der Betriebserlaubnis in Betracht kommenden Gesichtspunkte eingehend geprüft werden, damit nicht für eine Anlage erhebliche Kosten aufgewendet werden, ohne daß sie nachher den Zweck, dem sie dienen soll, erfüllen kann[49]).

49) Kahler in Pfundtner-Neubert „Das neue deutsche Reichsrecht“ IV d 7 Anm. 2 zu § 8 Abs. 2.

Diese Genehmigung zum Betrieb der FB.anlage wird aber lediglich formell mit der Genehmigung zur Errichtung erteilt, sachlich ist sie etwas ganz anderes; sie ist von dieser also streng zu scheiden. Ihrer rechtlichen Natur nach ist sie konzessionsähnlich. Die Betriebsgenehmigung bezieht sich nicht auf die Anstalt selbst, sondern auf deren Träger, deshalb wird sie auch von einer Änderung der Anlage als solche nicht berührt. Es handelt sich aber deshalb keineswegs um eine gewerbepolizeiliche Genehmigung, sondern um eine besondere Genehmigung nach dem FB.recht, um eine rein gesundheitspolizeiliche Genehmigung.

### b) Der Leiter des Betriebs.

Der gesamte Betrieb steht unter der Aufsicht des Betriebsleiters. Dieser kann dem Beamtenkörper des Trägers angehören, da er mit der Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben im Sinne der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 30. 6. 1933, RGBl. I S. 433 f. betraut ist. Nach § 8 DurchfV. z. FBG. ist der Betriebsleiter der aufsichtsführenden Polizeibehörde gegenüber für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich und von dieser ausdrücklich in Pflicht zu nehmen, daß er die bestehenden, insbesondere die in den §§ 9 ff. DurchfV. z. FBG. gegebenen Vorschriften beachtet und die ihm zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllt. Er hat damit insofern eine besondere rechtliche Stellung als er nicht nur seinen Dienstvorgesetzten verantwortlich ist, sondern auch unmittelbar der aufsichtsführenden Polizeibehörde untersteht; denn aus der Tatsache, daß der Betrieb gemäß § 7 DurchfV. z. FBG. der Aufsicht der Polizeibehörde unterliegt, ergibt sich, daß auch derjenige, der für diesen Betrieb verantwortlich und besonders darauf verpflichtet ist, der gleichen Aufsicht unterworfen sein muß. Dies bedeutet eine gewisse Entlastung der Verantwortlichkeit des Trägers der Anstalt und seiner Organe.

Eine Strafverfolgung des Betriebsleiters bei Verletzung der ihm obliegenden Pflichten ist in dem Gesetz nicht vorgesehen, da ja genug Möglichkeiten bestehen, gegen pflichtsäumige Leiter strafrechtlich, z. B. bei Einäscherung einer Leiche ohne Genehmigung, aber auch disziplinär, soweit diese Beamte sind, vorzugehen. Im übrigen kann bei Versagen des Betriebsleiters die Genehmigung widerrufen werden.

### c) Die Betriebsordnung.

Die die Anlage betreibende Körperschaft hat den Betrieb durch eine sog. Betriebsordnung, in der auch die Gebühren festgesetzt sein müssen, zu regeln § 7 S. 2 DurchfV. z. FBG. Diese ist von der obersten Landesbehörde, vom Staatsministerium d. J. zu genehmigen. Eine Schranke besteht für sie nur insoweit, als sie weder mit den bestehenden Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des FBG. und seiner

Durchf.V. in Widerspruch stehen darf. Im übrigen sind die Körperschaften in der Bestimmung ihres Inhaltes frei, besonders auch in der Festsetzung der Höhe der Gebühren. Die auf den Betrieb bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden dabei zweckmäßig in der Betriebsordnung wiederholt, obwohl dies nicht unbedingt erforderlich ist, um den Benützern zusammenfassende Vorschriften zu geben[50]).

Soweit die FB.anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird, ist die Betriebsordnung eine öffentlich-rechtliche Satzung. Die Betriebsordnung eines FB.vereins ist privatrechtlicher Natur mit öffentlich-rechtlichem Einschlag und zwar deshalb, weil ein Privatverein an sich keine öffentlich-rechtliche Satzung erlassen kann, er aber hier ausnahmsweise mit der Erledigung hoheitsrechtlicher Aufgaben betraut ist.

Die Rechtsgrundlage zum Erlaß der Satzung bildet, wie schon oben ausgeführt, § 7 DurchfV. z. FBG.; dadurch werden die allgemein zur Satzungsgebung berichtigenden Bestimmungen ausgeschlossen. Es handelt sich also bei einer Gemeinde nicht um eine Satzung nach § 3 Abs. 1 DGO., da der Erlaß der Betriebsordnung ausdrücklich durch ein Sondergesetz gestattet ist. Die Berechtigung zur Satzungsgebung stützt sich hier auf eine lex specialis, es liegt somit eine besondere Art von Satzungen vor.

Zum Erlaß der Betriebsordnung ist das Organ des Trägers der Anstalt zuständig.

Ist die Gemeinde Träger der FB.anlage, so steht gemäß § 17 Abs. 1 DGO. allen Gemeindeeinwohnern ein Recht auf Benutzung dieser Gemeindeanstalt im Rahmen der Satzung zu. Soweit andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger der Anstalt sind, sind bei der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zur Benutzung alle Angehörigen dieser Körperschaft berechtigt. Betreibt aber ein FB.verein, der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Fähigkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer FB.anlage übertragen erhalten hat, die Anlage, dann fragt es sich, ob auf Grund dieser Übertragung ohne weiteres die Rechtslage gerade so ist, als ob die Körperschaft selbst die FB.anlage betreiben würde, sodaß alle diejenigen, die auch sonst zur Benutzung der Anstalt berechtigt wären, diese benutzen dürfen oder ob nur die Mitglieder des die Anstalt betreibenden FB.vereins zur Benutzung berechtigt sein sollen. Mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die hier erfüllt werden sollen, wird man letztere Ansicht verneinen müssen und zu dem Ergebnis kommen, daß alle Angehörigen der Körperschaft, der die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anstalt erteilt wurde, ein Benutzungsrecht, auch wenn

---

50) Eine Mustersatzung über die Betriebsordnung für FB.anlagen ist im Ministerialamtsblatt der bay. inneren Verwaltung v. 12. 12. 1935 S. 153 ff. abgedruckt.

diese von einem FB.verein betrieben wird, haben. Es bedarf also nicht erst einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem FB.verein und der die Genehmigung übertragenden Körperschaft über die Benutzung der Anlage.

Die Verfolgung dieser Rechtsansprüche hat in dem auch sonst für die Benutzung von Anstalten dieser Körperschaften vorgeschriebenen Rechtsmittelverfahren zu erfolgen. Nach diesen Bestimmungen[51]) richten sich auch die Rechtsansprüche gegenüber den FB.vereinen als Träger von FB.anstalten, wobei das Verfahren maßgebend ist, das bei der Körperschaft zur Anwendung kommen müßte, an deren Stelle der FB.verein die FB.anstalt betreibt.

### d) Aufsicht über den Betrieb.

Über die Anlage und deren Betrieb hat nach § 7 S. 1 DurchfV. z. FBG. die Polizeibehörde des Ortes, in dem sich die Anlage befindet, die Aufsicht, um ständig eine einwandfreie Führung der Anlage zu gewährleisten. Diese Aufsicht ist eine besondere Einrichtung des FB.-rechtes. Kommt die Polizeibehörde zu der Überzeugung, daß die Betriebsführung nicht ordnungsgemäß oder gesetzwidrig ist, so kann sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einschreiten, erforderlichenfalls den Widerruf der Genehmigung veranlassen.

Gegen die Maßnahmen der Polizeibehörde steht der allgemeine Beschwerdeweg gegen Polizeiverfügungen offen.

## *V. Die Aschenreste.*

### 1. Beisetzungspflicht und Beisetzungsstätten.

Eine sehr unterschiedliche Behandlung erfuhren nach dem bisher in den Ländern geltenden Recht die Aschenreste. Einige Staaten, wie Sachsen, Thüringen, Hamburg gestatteten, daß die Krematorien die Aschenreste der Verstorbenen den Angehörigen zur freien Verfügung stellten. Die Mehrzahl der Länder, darunter auch Bayern hatten jedoch die Beisetzung der Aschenreste auf einem öffentlichen Friedhof oder an einer anderen gesetzlich zugelassenen Bestattungsstätte angeordnet, sodaß die in § 9 Abs. 1 FBG. vorgeschriebene Beisetzungspflicht für Aschenreste in Bayern keine Neuerung bedeutet.

Das Reichsgesetz geht von der Erwägung aus, daß es der Pietät gegenüber dem Verstorbenen nicht entspricht, wenn dessen Aschenreste in Privaträumen aufbewahrt werden und daß insbesondere im Interesse der Strafrechtspflege die Möglichkeit gegeben sein muß, ebenso wie über eine erdbestattete Leiche über die Aschenreste eines Verstorbenen

51) §§ 17 Abs. 1, 29, 30 DGO.; Art. 29, insb. Abs. VII bay. BezO. in der Fassung v. 3. 4. 1935, GVBl. S. 334; Art. 32 insb. Abs. II bay. KrO.

jederzeit verfügen zu können, wenn eine Untersuchung derselben auf das Vorhandensein von Giftspuren[52]) sich als notwendig erweisen sollte[53]).

Nach § 9 Abs. 1 FBG. sind die Aschenreste in ein amtlich[54]) zu verschließendes Metallbehältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstätte oder in einem Erdgrab beizusetzen. Welcher dieser genannten Beisetzungsorte im einzelnen gewählt wird, liegt im freien Ermessen des Bestattungspflichtigen. Auch bestehen keine Bedenken, da das Gesetz keine erschöpfende Aufzählung der Begräbnisplätze geben will, die Beisetzung von Aschenresten an einer privaten, polizeilich genehmigten Begräbnisstelle für zulässig zu erachten.

Eine Beisetzung von Aschenresten an einem anderen Orte ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde steht nach Art. 61 Abs. 1 Z. 2 PStrGB. unter Strafe.

### 2. Das Recht auf Beisetzung von Aschenresten.

Die Aufzählung der Beisetzungsmöglichkeiten der Aschenreste in § 9 FBG. begründet eine Verpflichtung der Eigentümer der Beisetzungsstätten zur Duldung der Beisetzung von Aschenresten nicht, diese stützt sich vielmehr auf allgemeine Rechtsgrundsätze.

In den besonderen Beisetzungsstätten der Einäscherungsanstalten, in denen der Verstorbene eingeäschert wurde, ist ohne weiteres ein Recht der Angehörigen auf Beisetzung der Aschenreste desselben anzunehmen, da diese zu diesem Zwecke geschaffen sind. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn das Verlangen über die Zweckbestimmung dieser Anlagen hinausgehen würde.

Auch bei den gemeindlichen Friedhöfen ist ein unbestrittener Rechtsanspruch der Angehörigen auf Beisetzung der Aschenreste des Verstorbenen gegeben, denn es muß für die Gemeinde gleichgültig sein, ob der Leichnam einer in ihrem Bezirk verstorbenen Person unverletzt oder ob seine Aschenreste nach erfolgter Einäscherung zur Beisetzung kommen. Es ist deshalb unzulässig, etwa durch die Friedhofsordnung die Beisetzung der Aschenreste in ihrem Bezirk verstorbener Personen zu verbieten oder ihnen einen schlechteren Platz anzuweisen, da ihr Friedhof ordnungsgemäßer Bestattungsplatz für diese Personen ist, gleich in welchem Zustande sie zur Beisetzung kommen.

Dagegen können bei kirchlichen, besonders bei katholischen Friedhöfen hinsichtlich der Verpflichtung zur Duldung der Beisetzung von Aschenresten Bedenken bestehen, da die Kirche der FB. ablehnend

52) Anorganische Gifte sind auch noch in den Aschenresten feststellbar.

53) Kahler „Die reichsrechtliche Regelung der FB.“ im Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt v. 16. 6. 1934 Nr. 24.

54) Zuständig ist der Leiter der FB.anstalt.

gegenübersteht. Eine reichsrechtliche Regelung über die Duldung der Beisetzung Feuerbestatteter besteht nicht, es ist also hier noch das Landesrecht maßgebend. Nach der in Bayern durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere durch seine Entscheidung vom 22. 1. 1932, Bd. 54 S. 84 und vom 17. 11. 1933, Bd. 54 S. 167 geschaffenen Rechtslage kann die Beisetzung von Aschenresten in kirchlichen Friedhöfen nicht verweigert werden, wenn der Verstorbene nicht der katholischen Kirche angehörte und die Beisetzung der Aschenreste von den Angehörigen im Friedhof des Sterbeortes oder des Wohnsitzes verlangt wird. Über die Beisetzung von feuerbestatteten Katholiken auf katholischen Friedhöfen ist eine ausdrückliche Entscheidung bisher noch nicht ergangen. Es ist aber vollkommen abwegig, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Verwaltung des katholischen Friedhofes die Beisetzung der Aschenreste eines feuerbestatteten Katholiken verweigern dürfte. Vielmehr ist aus den angeführten Entscheidungen zu entnehmen, daß auch feuerbestattete Katholiken dort beizusetzen sind, denn die Grundlage dieser Entscheidungen bildet der § 19 Abs. 3 der bayer. Verfassungsurkunde, der ganz allgemein vorschreibt, daß Verstorbene am Sterbeort zu beerdigen sind. Die Tatsache, daß der Verwaltungsgerichtshof sich bei der Entscheidung dieser Sonderfälle auf diesen allgemeinen Grundsatz stützt, zeigt deutlich, daß er die Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die Beisetzung von Aschenresten durch diese seine Entscheidungen nicht auf die Nichtkatholiken beschränken, sondern für alle Verstorbenen begründen wollte. Wie jeder Verstorbene ohne Rücksicht auf Konfession auf einem kirchlichen Friedhof beigesetzt werden muß, wenn ein anderer nicht vorhanden ist, so muß auch die Beisetzung der Aschenreste eines jeden Verstorbenen ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis zugelassen werden[55]). Die Aschenreste sind, soweit ihre Bestattung in Frage kommt, rechtlich dem unversehrten Leichnam gleichzustellen.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Ergebnis einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum der Kirchengemeinden bedeutet, aber dieser Eingriff des Staates in das Eigentum ist wegen der gesundheitspolizeilichen Wichtigkeit der Bestattung gerechtfertigt. Das Eigentum an Begräbnisplätzen unterliegt eben besonders weitgehenden öffentlichrechtlichen Beschränkungen[56]).

---

55) Anderer Meinung Dr. Scharnagl in seiner Abhandlung „Das Reichsgesetz über die FB. v. 15. 5. 1934“ im Klerusblatt vom 17. 10. 1934, 15. Jahrgang.

56) Ehrenspeck hält in seiner Abhandlung „Bay. Bestattungsrecht“ in den Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1929, Nr. 4 die Ausübung eines Zwanges zur Duldung der Beisetzung von Aschenresten auf kath. Friedhöfen für unzulässig. Damit verkennt Ehrenspeck, daß der Staat das Eigentum mit Rücksicht auf die Allgemeinheit weitgehend beschränken kann.

### 3. Ausnahmen von der Beisetzungspflicht.

In besonders gelagerten Fällen kann nach § 9 Abs. 3 FBG. die Polizeibehörde des Einäscherungsortes nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine Ausnahme von der in Abs. 1 vorgeschriebenen Beisetzungspflicht der Aschenreste gestatten. Diese Bestimmung ist geschaffen worden, um in geeigneten Fällen etwaigen letztwilligen Anordnungen des Verstorbenen Rechnung tragen zu können, wenn die Aschenreste an einer nicht als Begräbnisplatz dienenden Stelle oder überhaupt nicht beigesetzt werden sollen, z. B. wenn von einem Seefahrer angeordnet wurde, daß seine Asche auf hoher See verstreut werden soll. Die genehmigende Polizeibehörde hat sich soweit nötig in diesem Falle mit der Polizeibehörde des Ortes, wo die Aufbewahrung erfolgen soll, in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine angemessene Aufbewahrung gesichert erscheint und um eine etwaige Untersuchung der Aschenreste jederzeit zu ermöglichen.

### 4. Versand der Aschenreste.

Für den Versand der Aschenreste bestehen keine besonderen Bestimmungen, insbesondere finden die Vorschriften über die Leichentransporte keine Anwendung, da diese Bestimmungen überwiegend aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geschaffen wurden, die bei der gesundheitsunschädlichen Asche nicht mehr angebracht erscheinen. Die ordnungsgemäß verschlossene Urne kann also wie jede Ware unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt an den Beisetzungsort verschickt werden, jedoch ist die Meldepflicht der Versendung nach § 10 DurchfV. z. FBG. zu beachten.

### 5. Schutz der Aschenreste.

Die beigesetzte Asche, die die Asche enthaltenden Urnen und die diese bergenden Grabstätten genießen strafrechtlich denselben Schutz wie der Leichnam und die Stätten der Erdbestattung §§ 168, 304 RStrBG., da nach herrschender Meinung die Aschenreste rechtlich dem unversehrten Leichnam gleichzustellen sind.

C.

## Die Feuerbestattung im Recht der christlichen Kirchen.

Das Bestattungswesen ist wohl wegen seiner Bedeutung für die Gesundheit des ganzen Volkes vorwiegend eine Angelegenheit des Staates und unterliegt deshalb der gesetzlichen Regelung durch ihn, es greift aber auch über in das Gebiet des Kirchenrechtes.

Die christlichen Kirchen erheben aus dem Gedanken der Unsterblichkeit und somit der Unlöslichkeit der hier auf Erden begründeten religiösen Gemeinschaft einen Anspruch auch noch auf ihre toten Gläubigen. Daher fordern sie ihre Beteiligung auch an deren Bestattung und haben es von jeher für ihre heiligste Pflicht gehalten, den Leichnam des verstorbenen Gläubigen unter Gebeten und Segnungen zur letzten Ruhestätte zu begleiten. Die Teilnahme an der Bestattung ist durch die Kirchengesetze geregelt und vollzieht sich in der durch diese oder durch die Gewohnheit vorgeschriebenen Formen. Es ist deshalb auch eine Selbstverständlichkeit, daß die Kirchen das größte Interesse daran haben, auf welche Art und Weise der Leichnam ihrer Gläubigen zur Bestattung gebracht wird und daß sie schon frühzeitig auch zu der Frage der FB. Stellung genommen haben.

### *I. Die Feuerbestattung im Recht der katholischen Kirche.*

Die katholische Kirche nahm schon bereits in den ersten Tagen ihres Bestehens den Kampf gegen die Leichenverbrennung als heidnische Sitte mit aller Entschiedenheit auf und hat bis heute ihren Standpunkt in dieser Frage in keiner Weise geändert.

Dabei betrachtet die kath. Kirche die FB. nicht etwa als Sünde gegen das göttliche Gesetz, denn sie ist im Dekalog nicht als Sünde verboten, nicht als Verstoß gegen ein Dogma der Kirche, denn sie steht nicht mit der Lehre der Unsterblichkeit der Seele und der Auferstehung des Fleisches oder einer sonstigen Offenbarungslehre in Widerspruch[57]), sie

57) Anderer Meinung Freybe S. 54 ff., der in den in der Genesis enthaltenen Worte: „Du bist Staub und sollst zu Staub wieder werden" ein Dogma der Kirche und somit einen darauf beruhenden Beerdigungszwangs sieht. Diese Ansicht beruht auf eine Verkennung des Begriffes „Dogma" nach der eindeutigen Lehre der kath. Kirche. Während diese unter Dogma nur eine von Gott gegebene Lehre, die von der Kirche ausdrücklich als Offenbarungslehre bezeichnet wird, versteht, faßt Freybe diesen Begriff zu weit und versteht unter Dogma die für eine christliche Gemeinschaft feststehende, aus der göttlichen Offenbarung sich ergebende, in anerkannter Geltung stehende Lehre, kurz den geschichtlich gewordenen Ausdruck des Kirchenglaubens.

hat vielmehr die Verbrennung der Leichen verboten, weil die Beerdigung der Toten „eine aus der Uroffenbarung in das Leben der Völker getragene, von der ganzen heiligen Schrift bezeugte, von und an Christus selbst geheiligte und durch die tausendjährige Geschichte bestätigte Sitte sich darstellt“[58]). Die Kirche erblickt in der FB. aber auch einen gegen die Naturgesetze verstoßenden Eingriff in die allein Gott vorbehaltenen Rechte, da durch die gewaltsame und schnelle Vernichtung der Leiche durch Feuer der Tote der von Gott gewollten langsamen Verwandlung des menschlichen Körpers in Staub, aus dem er genommen ist, entzogen wird.

Die Kirche hat in der Neuzeit ihre Stellungnahme zur FB. auch schriftlich niedergelegt und ihr Gesetzesbedeutung gegeben. Die Vorschriften haben bindende Kraft für sämtliche Katholiken der Erde und sind zwingendes Recht für alle, ihre Übertretung ist mit den schwersten Kirchenstrafen bedroht. Durch das Dekret der Kongregation der Kardinäle vom 19. 5. 1886 ist es jedem Katholiken verboten, Vereinen oder Gesellschaften anzugehören, die die Leichenverbrennung bezwekken und die Verbrennung seines eigenen Leichnams oder die eines anderen anzuordnen, sowie überhaupt an einer Leichenverbrennung sich zu beteiligen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verbote hat den Ausschluß vom Empfang der Sakramente und den Verlust des kirchlichen Begräbnisses zur Folge Can. 1203, 1240 § 1 Nr. 5.

Die Verbote treffen jedoch nur solche Personen, die sie aus freien Stücken übertreten, nicht solche die lediglich ihres Berufes oder Verdienstes wegen bei einer Leichenverbrennung zwangsläufig mitwirken müssen, also nicht den Arzt, der die Leichenschau vornimmt und die für die FB. erforderliche Bestätigung ausstellt, nicht den Notar, der ein Testament aufnimmt, in dem die Verbrennung der Leiche angeordnet wird, nicht die Angestellten der FB.anstalt. Ebenso trifft die Angehörigen, die lediglich aus Pietätsrücksichten dem Verstorbenen gegenüber den ausdrücklichen Wunsch desselben auf FB. erfüllen, keine Strafe. Dagegen muß auch dem das kirchliche Begräbnis verweigert werden, der trotz seiner ausdrücklichen Anordnung der FB. von seinen Angehörigen nicht feuerbestattet wird, da schon die Anordnung und das hartnäckige Verbleiben bei derselben bis zum Tode unter Strafe gestellt ist.

Ihrer Geistlichkeit hat die Kirche durch Beschluß des Kardinalkollegiums vom 27. 7. 1892 jede Teilnahme und Betätigung an einer FB. und an der Beisetzung der Aschenreste, sowie die Darreichung der Sterbesakramente an die Personen, die sich an die Verbote nicht halten, untersagt. Lediglich wenn feststeht, daß die Verbrennung ohne oder gegen den Willen des Verstorbenen auf Anordnung dritter Personen erfolgt, ist nach der Entscheidung der Kardinalkongregation vom 15. 12.

58) Freybe a. a. O.; Aufhauser S. 80 ff.

1886 an sich das kirchliche Begräbnis nicht zu versagen, sondern kirchlicher Ritus und Fürbitte sowohl im Hause als auch in der Kirche zulässig. Jedoch muß dabei jedes Ärgernis ausgeschlossen sein, was nur dann der Fall ist, wenn die Tatsache, daß der Verstorbene die Verbrennung selbst angeordnet hat, weiteren Kreisen bekannt ist oder zur Kenntnis gebracht werden kann. Die Aschenreste dürfen in diesem Falle in aller Stille auf dem kirchlichen Friedhof beigesetzt werden. Ausdrücklich ist es aber verboten, auch in einem solchen Falle die Leiche zum Verbrennungsort zu begleiten[59]).

Für alle aber, über die diese Kirchenstrafen verhängt werden, dürfen stille Seelenmessen ohne Bekanntgabe der Person gelesen werden.

*II. Die Feuerbestattung im Recht der evangelischen Landeskirche.*

Wie die kath. Kirche, so wurde auch die evangelische durch die immer größere Zunahme der FB. in den achtziger Jahren gezwungen, eingehend zu der Frage der FB. Stellung zu nehmen. Sie hat sich dabei schon von Anfang an nicht der schroff ablehnenden Haltung der kath. Kirche angeschlossen und ihren Gläubigen hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung zur FB. keine Vorschriften gemacht, sondern sie hat lediglich die Haltung ihrer Geistlichkeit anläßlich einer FB. geregelt.

Die erste Entschließung in dieser Hinsicht erließ das bay. Oberkonsistorium im Jahre 1884. Hierin überließ es die ev. Kirche dem freien seelsorgerischen Ermessen ihrer Geistlichkeit eine Aussegnung des zur FB. bestimmten Leichnams im Trauerhaus vorzunehmen und lehnte es grundsätzlich ab, irgendeinen Druck in dieser Hinsicht auf ihre Geistlichen auszuüben. Sie machte jedoch zur Voraussetzung der geistlichen Tätigkeit, daß der Verstorbene nicht aus kirchenfeindlichen, sondern aus anderen z. B. sanitären, ästhetischen oder sonstigen Beweggründen seine FB. angeordnet hatte. Dagegen erklärte sie ausdrücklich die Einsegnung der Aschenreste für unzulässig.

Die Eisenacher Konferenz vom 14. 6. 1898[60]) gab dann die eigentliche Grundlage der Stellungnahme der ev. Landeskirchen Deutschlands zur FB. Ihre Beschlüsse haben zwar nicht wie die Entscheidungen der kath. Kirche allgemein bindende Kraft, sie waren aber richtunggebend für die meisten deutschen Landeskirchen. Hier wurde die FB. zwar nicht als Sünde verworfen, aber doch der in der christlichen Kirche allgemein bestehenden uralten Sitte und den dieser entsprechenden Ordnungen zuwider bezeichnet. Aus diesem Grunde wurde es als

59) Scharnagl „Das Reichsgesetz über die FB. v. 15. 3. 34 im Klerusblatt v. 17. 10. 1934 Nr. 42, Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 101 S. 50.

60) „Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland" Jahrg. 1898 S. 381 ff.

Pflicht der ev. Kirche erachtet, für die Sitte des Begrabens einzutreten und den Geistlichen die amtliche Beteiligung bei einer FB. und allen mit dieser zusammenhängenden Feierlichkeiten verboten. Es wurde lediglich gestattet, daß der Geistliche im engeren Kreise der Leidtragenden den Trost des göttlichen Wortes darbot. Auf keinen Fall sollte eine Beteiligung der Geistlichkeit bei der Beisetzung der Aschenreste stattfinden.

In Bayern ging die Kirche weiter und gestattete durch die Beschlüsse der vereinigten Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1909, obwohl sie sich grundsätzlich an die durch die Eisenacher Konferenz gegebenen Richtlinien hielt, auch eine kirchliche Feier auf dem Friedhof[61]).

Im Laufe der Zeit hat die ev. Landeskirche ihre ablehnende Haltung der FB. gegenüber weiter gemildert. Wohl legt sie ihren Gläubigen ernstlich ans Herz, die geweihte Sitte des Begrabens der Toten zu bewahren und zu pflegen, jedoch bestimmt sie, daß die Tatsache der FB. für sich allein eine Ablehnung der Beteiligung der Kirche an einer Trauerfeier nicht begründen kann. Der Dienst der Kirche besteht dabei in der Aussegnung des Leichnams, die mit einer Trauerfeier im Trauerhaus verbunden sein kann, auf besonderen Wunsch der Angehörigen ist eine Trauerfeier auf dem Friedhof zulässig[62]).

Die Beteiligung der Kirche an der Beisetzung der Aschenreste wird ausdrücklich abgelehnt. Nur in besonderen Ausnahmefällen, namentlich wenn die Überreste auswärts Verstorbener auf andere Weise nicht in die Heimat verbracht werden können, ist eine amtliche Teilnahme eines Geistlichen an der Beisetzung der Aschenreste gestattet[63]).

Die Kirche macht bei ihrer Beteiligung an der FB. keinen Unterschied, ob der Verstorbene selbst oder seine Angehörigen sie angeordnet haben.

Die Beteiligung der Geistlichkeit an dem Akt der Verbrennung selbst ist von der Kirche nicht ausdrücklich geregelt. Trotzdem ergibt sich eindeutig aus der ganzen Einstellung der Kirche zur FB., insbesondere aber aus der Fassung der Ziff. 16 des II. Hauptstückes der kirchlichen Lebensordnung, in der die im Falle einer FB. von der Kirche gestatteten Betätigungsakte der Geistlichkeit erschöpfend aufgeführt sind, daß eine Beteiligung der Geistlichkeit beim Verbrennungsakt selbst unzulässig ist.

---

61) Aufhauser S. 88.
62) Kirchliche Lebensordnung II, 16.
63) a. a. O.